

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 503/1999 der Kommission vom 8. März 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 504/1999 der Kommission vom 8. März 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 286/1999 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 3
- Verordnung (EG) Nr. 505/1999 der Kommission vom 8. März 1999 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 6
- Verordnung (EG) Nr. 506/1999 der Kommission vom 8. März 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 340/1999 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 9
- Verordnung (EG) Nr. 507/1999 der Kommission vom 8. März 1999 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 508/1999 der Kommission vom 4. März 1999 zur Änderung der Anhänge I bis IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs** 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 509/1999 der Kommission vom 8. März 1999 zur Verlängerung der Höchstfrist für die Anbringung von Ohrmarken bei Bisons (*Bison bison* spp.)** 53
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 510/1999 der Kommission vom 8. März 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 für den Rohtabaksektor hinsichtlich der Festsetzung bestimmter Fristen und des Anhangs II, in dem die Produktionsgebiete festgelegt sind** 54
- Verordnung (EG) Nr. 511/1999 der Kommission vom 8. März 1999 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen 57

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 512/1999 der Kommission vom 8. März 1999 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs 59

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

1999/183/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Mai 1998 über mögliche staatliche Beihilfen Deutschlands zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Deutschlands auf der Grundlage bestehender Beihilferegungen mit regionaler Zielsetzung (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1712*)..... 61**

1999/184/EGKS:

- * **Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1998 über Beihilfen Deutschlands zugunsten der Unternehmen Sophia Jacoba GmbH und Preussag Anthrazit GmbH für die Jahre 1996 und 1997 (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2476*)..... 74**

1999/185/EG, EGKS, Euratom:

- * **Beschluß der Kommission vom 5. Februar 1999 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1998 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 458*)..... 83**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 503/1999 DER KOMMISSION

vom 8. März 1999

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem

Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. März 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	61,9
	204	45,1
	212	96,1
	624	174,5
	999	94,4
0707 00 05	052	118,3
	068	107,2
	999	112,8
0709 10 00	220	194,7
	999	194,7
0709 90 70	052	116,5
	204	122,8
	999	119,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	33,4
	204	41,1
	212	46,8
	600	50,0
	624	48,8
	999	44,0
0805 30 10	052	42,0
	600	58,5
	999	50,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	80,9
	060	36,7
	388	136,2
	400	81,2
	404	80,5
	508	71,6
	512	88,2
	528	101,6
	706	107,2
	720	97,6
	728	95,7
	999	88,9
	0808 20 50	052
388		73,8
400		79,8
512		64,6
528		70,9
624		72,6
999	83,8	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 504/1999 DER KOMMISSION
vom 8. März 1999
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 286/1999 über die Lieferung von Getreide
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 286/1999 der Kom-
mission⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die
Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittel-
hilfe. Es ist angezeigt, auf Antrag des Begünstigten

bestimmte Bedingungen des Anhangs der genannten
Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 286/1999 wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9. 2. 1999, S. 14.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 105/98
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: CICR, 19, avenue de la Paix, CH-1202 Genève. Tel.: (41-22) 734 60 01; Telex: 22269 CICR CH.
3. **Vertreter des Begünstigten:** ICRC Tbilissi, Dutu Megreli St. 1, 380003 Tbilissi, Georgien. Tel.: (7-88 32) 93 55 11, Fax: 93 55 20.
4. **Bestimmungsland:** Georgien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizenmehl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 500
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 1 a))
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (2.2 B.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 3 und IX A 3 a)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: „ICRC“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Bestimmungsort ⁽⁸⁾
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen oder frei ab Werk ⁽⁹⁾
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** ICRC warehouse, Castello St. 30A, 354341 Adler, Russian Federation. Tel.: (7-86 22) 97 40 60, Fax: 44 13 34
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 11. 4. 1999
 - zweite Frist: 23. 5. 1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 15. — 28. 3. 1999
 - zweite Frist: 26. 4. — 9. 5. 1999
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 23. 2. 1999
 - zweite Frist: 23. 3. 1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 19. 3. 1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 429/1999 der Kommission (ABl. L 52 vom 27. 2. 1999, S. 16) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis,
— Zeugnis über Begasung.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt II B 3 c), folgende Fassung:
„Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Das Mehl wird in Papierbeutel mit einem Eigengewicht von 1 kg abgefüllt. Es muß mindestens 80 g/m² schwer und dafür bestimmt sein, mit Nahrungsmitteln in Berührung zu kommen.
Von den Beuteln werden jeweils höchstens 20 Stück verpackt:
a) entweder in eine mindestens 60 Micron dicke Kunststoff-Folie oder
b) in einen Karton aus hochwertiger Wellpappe.
Die Art der Verpackung ist in den Angeboten zu beschreiben.
Wird zur Aufmachung oder Versiegelung des Packstücks Leim verwendet, muß dieser wasserfest sein. Wird Klebeband verwendet, darf sich dieses in feuchtem Umfeld nicht ablösen.
- (⁸) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, daß keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7. 7. 1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
- (⁹) Im Fall einer Lieferung ausschließlich auf dem Landweg ist der Artikel 7 Absatz 7 Punkt e) der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 (ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23) anwendbar.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 505/1999 DER KOMMISSION

vom 8. März 1999

über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann und die, für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weiß-
zucker zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen zur Bestimmung der sich daraus ergebenden
Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in
dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen.

Es wird unterstellt, daß der Bieter alle geltenden all-
gemeinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis
genommen und akzeptiert hat. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahmen Nrn.:** 458/97 (A1); 459/97 (A2); 509/97 (A3)
2. **Begünstigter** ^(?): Euronaid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland
Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A1: Sambia; A2: Madagaskar; A3: Simbabwe
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 68
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 3 Teilmengen (A1: 18 Tonnen; A2: 18 Tonnen; A3: 32 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽³⁾ ⁽³⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (11.2 A 1.b, 2.b und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: A1 + A3: Englisch; A2: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates:
A- oder B-Zucker (Buchstabe a) und b))
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 5. — 25. 4. 1999
— zweite Frist: 19. 4. — 9. 5. 1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 23. 3. 1999
— zweite Frist: 6. 4. 1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 3. 3. 1999 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 400/1999 der Kommission (ABl. L 49 vom 25. 2. 1999, S. 18)

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65)
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Stapeln der Container im Terminal des Verladehafens. Der Begünstigte übernimmt die späteren Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO, Locktainer 180 oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁹) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission (ABl. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/96 (ABl. L 34 vom 13. 2. 1996, S. 16), festgestellt.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 506/1999 DER KOMMISSION
vom 8. März 1999
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 340/1999 über die Lieferung von Getreide
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 340/1999 der Kom-
mission⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die
Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittel-
hilfe. Es ist angezeigt, auf Antrag des Begünstigten

bestimmte Bedingungen des Anhangs der genannten
Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 340/1999 wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 41 vom 16. 2. 1999, S. 6.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nrn.:** 115/98 (A); 124/98 (B)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma
Tel.: (39-6) 6513 2988; Telefax: 6513 2844/3; Telex: 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Somalia
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Mais
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 9 143
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 5 000 Tonnen; A2: 4 130 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁴⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 d))
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.3)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 22. 3. — 11. 4. 1999
— zweite Frist: 12. 4. — 2. 5. 1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 2. 3. 1999
— zweite Frist: 23. 3. 1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ^(*): Die am 19. 3. 1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 429/1999 der Kommission (ABl. L 52 vom 27. 2. 1999, S. 16) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen.
- Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
- pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt II A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 507/1999 DER KOMMISSION

vom 8. März 1999

über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflan-
zenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer
festgelegt werden.

Um die Durchführung der Lieferungen für eine
bestimmte Partie abzusichern, sollten Vorkehrungen
getroffen werden, die es den Bietern ermöglichen, Raps-
bzw. Sonnenblumenöl bereitzustellen. Bezüglich der

Lieferung der einzelnen Partien erhält das günstigste
Angebot den Zuschlag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten
Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der
Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Für Los A dürfen
die zu liefernden Waren nicht im Rahmen des aktiven
Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht
worden sein.

Für Los A sollen die Angebote sich entweder auf Raps-
oder Sonnenblumenöl beziehen. In einem Angebot ist,
um gültig zu sein, die jeweilige Ölsorte anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahmen Nrn.:** 450/97 (A1); 456/97 (A2); 457/97 (A3)
2. **Begünstigter** (?): Euronaid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland
Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: (31-70) 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A1: Pakistan; A2: Sambia; A3: Simbabwe
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Pflanzenöl: entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 673
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 3 Teilmengen (A1: 480 Tonnen; A2: 180 Tonnen; A3: 13 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (°) (*) (°): Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 a) oder b))
9. **Aufmachung** (?): Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (10.4 A, B und C2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (°): Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:**
Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 19. 4. — 9. 5. 1999
— zweite Frist: 3. — 23. 5. 1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 23. 3. 1999
— zweite Frist: 6. 4. 1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (!):
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

LOS B

1. **Maßnahme Nr.:** 305/97
2. **Begünstigter** (2): Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland
Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: (31-70) 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Niger
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Sojaöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 90
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (3) (4) (5): —
9. **Aufmachung** (7): Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (10.4 A, B und C2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (6): Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 12. 4. — 2. 5. 1999
— zweite Frist: 26. 4. — 16. 5. 1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 23. 3. 1999
— zweite Frist: 6. 4. 1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (1):
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65)
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis.
- (⁵) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung:
„Europäische Gemeinschaft“.
- (⁶) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
- (⁷) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL (Jeder Container soll höchstens 15 Tonnen netto enthalten).
Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container von Terminal.
Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (Oneseal, Sysko Locktainer 180 seal oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁸) Raffiniertes Sojaöl, das folgenden Anforderungen genügt:
— Aussehen bei Raumtemperatur: klar und glänzend,
— Geruch und Geschmack: neutral,
— freie Fettsäuren: höchstens 0,1 %,
— Wasser und Verunreinigungen: höchstens 0,05 %,
— Farbe, Lovibond 5 1/4" (rot/gelb): höchstens 1,5/15,
— Peroxidzahl (Milliäquivalent/kg): höchstens 2,
— spezifisches Gewicht bei 20 °C: 0,91-0,93 g/cm³,
— Refraktionsindex bei 20 °C: 1,470-1,476,
— Jodzahl (Wijs): 125-140 g/100 g.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 508/1999 DER KOMMISSION

vom 4. März 1999

zur Änderung der Anhänge I bis IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchst­mengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates
vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsver­
fahrens für die Festsetzung von Höchst­mengen für Tier­
arzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen
Ursprungs ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2728/98 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf die
Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anhänge der genannten Verordnung sind seit ihrem
Erlaß mehrmals geändert worden. Die Texte sind wegen
ihrer Zahl, ihrer Kompliziertheit und ihrer Streuung über
zahlreiche Amtsblätter schwer zu handhaben, und es
mangelt ihnen infolgedessen an der für eine gesetzliche
Regelung erforderlichen Klarheit. Daher empfiehlt es
sich, sie zu kodifizieren. Diese Gelegenheit wird benutzt,

um bei einigen Wirkstoffen die chemische Bezeichnung
oder Beschreibung zu präzisieren oder zu berichtigen
sowie einige materielle Fehler zu korrigieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I bis IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/
90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1999

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 18. 12. 1998, S. 8.

ANHANG I

VERZEICHNIS DER PHARMAKOLOGISCH WIRKSAMEN STOFFE, FÜR DIE RÜCKSTANDSHÖCHSTMENGEN FESTGESETZT SIND

1. Mittel gegen Infektionen
 1.1. Chemotherapeutika
 1.1.1. Sulfonamide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Alle Stoffe der Sulfonamidgruppe	Muttersubstanz	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten Rinder, Schafe, Ziegen	100 µg/kg	Muskel	Die Rückstände aller Stoffe der Sulfonamidgruppe dürfen insgesamt 100 µg/kg nicht überschreiten
			100 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	

- 1.1.2. Diaminopyrimidin-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Baquiloprim	Baquiloprim	Rinder	10 µg/kg	Fett	
			300 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg	Nieren	
		Schweine	30 µg/kg	Milch	
			40 µg/kg	Haut und Fett	
			50 µg/kg	Leber	
Trimethoprim	Trimethoprim	Rinder	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
		Schweine	50 µg/kg	Milch	
			50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut und Fett	
			50 µg/kg	Leber	
		Equiden	50 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
		Geflügel Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden Fisch	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	

1.2. Antibiotika

1.2.1. Penicilline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Amoxicillin	Amoxicillin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 4 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
Ampicillin	Ampicillin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 4 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
Benzylpenicillin	Benzylpenicillin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 4 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
Cloxacillin	Cloxacillin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands- höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Dicloxacillin	Dicloxacillin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
Oxacillin	Oxacillin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
Penethamat	Benzylpenicillin	Rinder	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 4 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	

1.2.2. Cephalosporine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands- höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Cefazolin	Cefazolin	Rinder, Schafe, Ziegen	50 µg/kg	Milch	
Cefquinom	Cefquinom	Rinder	50 µg/kg 50 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg 20 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	

1.2.3. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Danofloxacin	Danofloxacin	Rinder Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Hühner Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden	200 µg/kg 100 µg/kg 400 µg/kg 400 µg/kg 200 µg/kg 100 µg/kg 400 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Muskel Haut und Fett Leber Nieren	
Difloxacin	Difloxacin	Hühner, Puten	300 µg/kg 400 µg/kg 1 900 µg/kg 600 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	
Enrofloxacin	Summe von Enrofloxacin und Ciprofloxacin	Rinder Kaninchen Schweine Geflügel Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden	100 µg/kg 100 µg/kg 300 µg/kg 200 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg 300 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg 300 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg 300 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch Muskel Fett Leber Nieren Muskel Haut und Fett Leber Nieren Muskel Haut und Fett Leber Nieren	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Sarafloxacin	Sarafloxacin	Hühner Salmoniden	10 µg/kg 100 µg/kg 30 µg/kg	Haut und Fett Leber Muskel und Haut in natür- lichen Verhält- nissen	

1.2.4. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Spiramycin	Summe von Spiramycin und Neospiramycin	Rinder Hühner	200 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 300 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch Muskel Haut und Fett Leber	
Tilmicosin	Tilmicosin	Rinder, Schafe, Schweine Schafe Hühner	50 µg/kg 50 µg/kg 1 000 µg/kg 1 000 µg/kg 50 µg/kg 75 µg/kg 75 µg/kg 1 000 µg/kg 250 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch Muskel Haut und Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
Tylosin	Tylosin A	Rinder	100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
		Schweine	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Haut und Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	
		Geflügel	100 µg/kg	Muskel	
		Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden	100 µg/kg	Haut und Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	

1.2.5. Florfenicol und verwandte Verbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Florfenicol	Summe von Florfenicol und seiner Metaboliten, gemessen als Florfenicolamin	Rinder	200 µg/kg	Muskel	
			3 000 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
Thiamphenicol	Thiamphenicol	Rinder	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Milch	
		Hühner	50 µg/kg	Muskel	
		Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden	50 µg/kg	Haut und Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	

1.2.6. Tetracycline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Chlortetracyclin	Summe von Muttersubstanz und ihrem 4-Epimer	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	100 µg/kg	Muskel	
			300 µg/kg	Leber	
			600 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	
			200 µg/kg	Eier	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Doxycyclin	Doxycyclin	Rinder Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Schweine Geflügel Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden	100 µg/kg 300 µg/kg 600 µg/kg 100 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 600 µg/kg 100 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 600 µg/kg	Muskel Leber Nieren Muskel Haut und Fett Leber Nieren Muskel Haut und Fett Leber Nieren	
Oxytetracyclin	Summe von Muttersubstanz und ihrem 4-Epimer	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	100 µg/kg 300 µg/kg 600 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Leber Nieren Milch Eier	
Tetracyclin	Summe von Muttersubstanz und ihrem 4-Epimer	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	100 µg/kg 300 µg/kg 600 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Leber Nieren Milch Eier	

1.2.7. Ansamycine, die einen Naphthalin-Ring enthalten

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Rifaximin	Rifaximin	Rinder	60 µg/kg	Milch	

1.2.8. Pleuromutiline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Valnemulin	Valnemulin	Schweine	50 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Leber Nieren	

2. Mittel gegen Parasiten
 2.1. Mittel gegen Endoparasiten
 2.1.1. Salicylsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Closantel	Closantel	Rinder	1 000 µg/kg	Muskel	
			3 000 µg/kg	Fett	
			1 000 µg/kg	Leber	
		Schafe	3 000 µg/kg	Nieren	
			1 500 µg/kg	Muskel	
			2 000 µg/kg	Fett	
			1 500 µg/kg	Leber	
5 000 µg/kg	Nieren				

2.1.2. Tetrahydroimidazole (Imidazolthiazole)

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Levamisol	Levamisol	Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel	10 µg/kg	Muskel	
			10 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			10 µg/kg	Nieren	

2.1.3. Benzimidazole und Pro-Benzimidazole

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Albendazol	Summe aus Albendazol-sulfoxid, Albendazol-sulfon und Albendazol-2-aminosulfon, ausge-drückt als Albendazol	Rinder, Schafe	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			1 000 µg/kg	Leber	
			500 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	
Febantel	Summe aller extrahier-baren Rückstände, die zu Oxfendazolsulfon oxi-diert werden können	Rinder, Schafe Rinder, Schafe, Schweine, Equiden	10 µg/kg	Milch	
			50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Fenbendazol	Summe aller extrahierbaren Rückstände, die zu Oxfendazolsulfon oxidiert werden können	Rinder, Schafe Rinder, Schafe, Schweine, Equiden	10 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 500 µg/kg 50 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren	
Flubendazol	Summe von Flubendazol und (2-amino-1H-benzimidazol-5-yl)-(4-fluorphenyl)methanon Flubendazol	Schweine, Hühner, Wildgeflügel Hühner	50 µg/kg 50 µg/kg 400 µg/kg 300 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren Eier	
Oxfendazol	Summe aller extrahierbaren Rückstände, die zu Oxfendazolsulfon oxidiert werden können	Rinder, Schafe Rinder, Schafe, Schweine, Equiden	10 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 500 µg/kg 50 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren	
Oxibendazol	Oxibendazol	Schweine	100 µg/kg 500 µg/kg 200 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	
Thiabendazol	Summe von Thiabendazol und 5-Hydroxythiabendazol	Rinder	100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
Triclabendazol	Summe der zu Ketotriclabendazol oxidierbaren, extrahierbaren Rückstände	Rinder, Schafe	100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird

2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

2.2.1. Organophosphatverbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Diazinon	Diazinon	Rinder, Schafe, Ziegen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	20 µg/kg 20 µg/kg 700 µg/kg 20 µg/kg 20 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren	

2.2.2. Formamidine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Amitraz	Gesamtgehalt von Amitraz und allen Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilin-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Amitraz	Rinder Schafe Schweine	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 10 µg/kg 400 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg 10 µg/kg 400 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg	Fett Leber Nieren Milch Fett Leber Nieren Milch Haut und Fett Leber Nieren	

2.2.3. Pyrethroide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Flumethrin	Flumethrin (Summe der trans-Z-Isomere)	Rinder	10 µg/kg 150 µg/kg 20 µg/kg 10 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	

2.3. Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten

2.3.1. Avermectine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Abamectin	Avermectin B1a	Rinder	10 µg/kg 20 µg/kg	Fett Leber	
Doramectin	Doramectin	Rinder Schweine, Schafe	10 µg/kg 150 µg/kg 100 µg/kg 30 µg/kg 20 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Muskel Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Rindern, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Nicht anwenden bei Schafen, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
Eprinomectin	Eprinomectin B1a	Rinder	30 µg/kg 30 µg/kg 600 µg/kg 100 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
Ivermectin	22, 23-Dihydro-avermectin B1a	Rinder Schweine, Schafe, Equiden Cerviden, einschließlich Rentiere	40 µg/kg 100 µg/kg 20 µg/kg 15 µg/kg 20 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg 20 µg/kg	Fett Leber Fett Leber Muskel Fett Leber Nieren	
Moxidectin	Moxidectin	Rinder, Schafe	50 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	

2.4. Mittel gegen Protozoen

2.4.1. Triazin-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Toltrazuril	Toltrazurilsulfon	Hühner Puten	100 µg/kg 200 µg/kg 600 µg/kg 400 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg 600 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren Muskel Haut und Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen wird

3. Mittel, die auf das Nervensystem wirken

3.1. Mittel, die auf das Zentralnervensystem wirken

3.1.1. Butyrophenonhaltige Beruhigungsmittel

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Azaperon	Summe von Azaperon und Azaperol	Schweine	100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	

3.2. Mittel, die auf das autonome (vegetative) Nervensystem wirken

3.2.1. Antiadrenergika

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Carazolol	Carazolol	Schweine	5 µg/kg 5 µg/kg 25 µg/kg 25 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	

4. Entzündungshemmende Mittel

4.1. Nicht-steroidale entzündungshemmende Mittel

4.1.1. Arylpropionsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Vedaprofen	Vedaprofen	Equiden	50 µg/kg 20 µg/kg 100 µg/kg 1 000 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	

4.1.2. Derivate der Fenamatgruppe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Tolfenaminsäure	Tolfenaminsäure	Rinder	50 µg/kg 400 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Leber Nieren	
		Schweine	50 µg/kg 50 µg/kg 400 µg/kg 100 µg/kg	Milch Muskel Leber Nieren	

5. Kortikoide

5.1. Glukokortikoide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Dexamethason	Dexamethason	Rinder Rinder, Schweine, Equiden	0,3 µg/kg 0,75 µg/kg 2 µg/kg 0,75 µg/kg	Milch Muskel Leber Nieren	

ANHANG II

VERZEICHNIS DER STOFFE, FÜR DIE KEINE HÖCHSTMENGEN FÜR RÜCKSTÄNDE GELTEN

1. Anorganische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Aluminiumdistearat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Aluminiumhydroxidacetat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Aluminiumphosphat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Aluminiumtristearat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ammoniumchlorid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Basisches Wismutcarbonat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Basisches Wismugallat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Basisches Wismutnitrat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Basisches Wismutsalicilat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Borsäure und Borate	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Bromid, Natriumsalz	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Calciumacetat Calciumbenzoat Calciumcarbonat Calciumchlorid Calciumgluconat Calciumhydroxid Calciumhypophosphit Calciummalat Calciumoxid Calciumphosphat Calciumpolyphosphat Calciumpropionat Calciumsilicat Calciumstearat Calciumsulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Calciumgluceptat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Calciumgluconoglucoheptonat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Calciumgluconolactat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Calciumglutamat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kobaltcarbonat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kobaltdichlorid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kobalgluconat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kobaltoxid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kobaltsulfat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kobalttrioxid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kupferchlorid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kupfergluconat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kupferheptonat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kupfermethionat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kupfer(II)-oxid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kupfer(II)-sulfat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kupfer(I)-oxid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Salzsäure	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Wasserstoffperoxid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Jod und anorganische Jodverbindungen einschließlich: — Natrium- und Kalium-Jodide — Natrium- und Kalium-Jodate — Jodophore einschließlich Polyvinylpyrrolidon-Jod	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Eisendichlorid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Eisensulfat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Magnesium Magnesiumsulfat Magnesiumhydroxid Magnesiumstearat Magnesiumglutamat Magnesiumorotat Magnesium-Aluminium-Silikat Magnesiumoxid Magnesiumcarbonat Magnesiumphosphat Magnesiumglycerophosphat Magnesiumaspartat Magnesiumcitrat Magnesiumacetat Magnesiumtrisilicat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Nickelgluconat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Nickelsulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kalium-DL-Aspartat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kaliumglucuronat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kaliumglycerophosphat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kaliumnitrat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kaliumselenat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumchlorit	Rinder	Nur zur äußerlichen Anwendung
Natriumdichloroisocyanurat	Rinder, Schafe, Ziegen	Nur zur äußerlichen Anwendung
Natriumhypophosphit	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumselenat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumselenit	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Schwefel	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden	
Zinkacetat Zinkchlorid Zinkgluconat Zinkoleat Zinkstearat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Oestradiol-17 β	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugerarten	Nur für therapeutische und zootecnische Zwecke
2-Aminoethanol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
2-(Aminoethyl)dihydrogenphosphat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
2-Pyrrolidon	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	In parenteralen Dosen bis zu 40 mg/kg KGW
8-Hydroxychinolin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugerarten	Nur zur äußerlichen Anwendung bei neugeborenen Tieren
Acetylcystein	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Alfacalcidol	Rinder	Nur für Kühe um den Abkalbezeitpunkt herum
Alfaprostol	Kaninchen Rinder, Schweine, Equiden	
Bacitracin	Rinder	Nur zur intramammären Anwendung bei milchgebenden Kühen und für alle Gewebe außer Milch
Benzalkoniumchlorid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur als Hilfsstoff in einer Konzentration von bis zu 0,05 %
Benzocain	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur ausschließlichen Verwendung als Lokalanästhetikum
Benzylalkohol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Betain	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Bronopol	Salmoniden	Nur zur Anwendung bei befruchteten Zuchtfischeiern
Brotizolam	Rinder	Nur für therapeutische Zwecke
Buserelin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Butorphanoltartart	Equiden	Nur zur intravenösen Anwendung
Butyl 4-hydroxybenzoat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Butylscopolaminiumbromid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Coffein	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Carbetocin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugerarten	
Cefazolin	Rinder Schafe, Ziegen	Nur zur intramammären Anwendung; für alle Gewebe außer Milch (im Fall der intramammären Anwendung darf das Euter nicht als Lebensmittel verwendet werden)
Cetostearylalkohol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Cetrimid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Chlorhexidin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Chlorokresol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Clazuril	Taube	
Cloprostenol	Rinder, Schweine, Equiden	
Cocosalkyldimethylbetaine	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Corticotropin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
D-Phe6-Luteinisierungshormon-releasing-Hormon	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Dembrexin	Equiden	
Denaverinhydrochlorid	Rinder	
Detomidin	Rinder, Equiden	Nur für therapeutische Zwecke
Diclazuril	Schafe	Nur zur oralen Verabreichung an Lämmer
Diethylphtalat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Diethylenglykolmonoethylether	Rinder, Schweine	
Mangan(III)-oxid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Dimethylphtalat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Dinoprost	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugerarten	
Dinoprosttromethamin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugerarten	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Diprophyllin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Etamiphyllincamsilat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ethanol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Ethyllactat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Etiprostontromethamin	Rinder, Schweine	
Fertirelinacetat	Rinder	
Flumethrin	Bienen (Honig)	
Folsäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Glycerolformal	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Gonadotropin-releasing-Hormon	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Heptaminol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Hesperidin	Equiden	
Hesperidinmethylchalcon	Equiden	
Hexetidin	Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung
Humanes Choriongonadotropin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Humanes Menopausengonadotropin (HMG)	Rinder	
Hydrocortison	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Organische Jodverbindungen — Jodoform	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Isobutan	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Isofluran	Equiden	Nur als Betäubungsmittel
Isoxsuprin	Rinder, Equiden	Nur für therapeutische Zwecke gemäß der Richtlinie 96/22/EG des Rates (ABl. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 3)
Ketamin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ketanserintartrat	Equiden	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Ketoprofen	Rinder, Schweine, Equiden	
I-Weinsäure und ihre mono- und di- basischen Natrium-, Kalium- und Calciumsalze	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Milchsäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Lecirelin	Rinder, Equiden, Kaninchen	
Lobelin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Luprostiol	Alle Säugetierarten	
Apfelsäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Mangancarbonat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Manganchlorid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Manganguconat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Manganglycerophosphat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Mangan(II)-oxid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Manganpidolat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Manganribonucleat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Mangansulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Mecillinam	Rinder	Nur zur intrauterinen Anwendung
Medroxyprogesteronacetat	Schafe	Zur intravaginalen Anwendung nur für zootechnische Zwecke
Melatonin	Schafe, Ziegen	
Menadion	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Menbuton	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden	
Menthol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Methylnicotinat	Rinder, Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung
Mineralische Kohlenwasserstoffe von niedriger bis hoher Viskosität, einschließlich mikrokristalliner Wachse von ungefähr C ₁₀ bis C ₆₀ ; aliphatische, verzweigte aliphatische und alizyklische Verbindungen	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Ausgenommen aromatische und ungesättigte Verbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
N-Butan	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
N-Butanol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Natamycin	Rinder, Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung
Neostigmin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Nicoboxil	Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung
Nonivamid	Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung
Oleyloleat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Oxytocin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	
Pankreatin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Papain	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Papaverin	Rinder	Nur für neugeborene Kälber
Peressigsäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Phenol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Phloroglucin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Phytomenadion	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Policresulen	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Polyethylenglykol-15-hydroxystearat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Polyethylenglykol-7-glyceryl-coccoat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Polyethylenglykolstearate mit 8-40 Oxyethyleneinheiten	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Polysulfatiertes Glykosaminoglykan	Equiden	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Praziquantel	Schafe Equiden	Nur zur Verwendung bei nicht laktierenden Schafen
Pregnant Mare's Serum Gonadotropin (PMSG)	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Prethcamid (Crotetamid und Cropropamid)	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugertierarten	
Procain	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Propan	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Propylenglykol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Quatresin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur als Konservierungsmittel in einer Konzentration von bis zu 0,5 %
R-Cloprostenol	Rinder, Schweine, Equiden	
Rifaximin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugertierarten Rinder	Nur zur äußerlichen Anwendung Nur zur intramammären Anwendung; für alle Gewebe außer Milch. Im Fall der intramammären Anwendung darf das Euter nicht als Lebensmittel verwendet werden
Romifidin	Equiden	Nur für therapeutische Zwecke
Natrium-2-methyl-2-phenoxypropanoat	Rinder, Schweine, Ziegen, Equiden	
Benzyl-4-hydroxybenzoat, Natriumsalz	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Butyl-4-hydroxybenzoat, Natriumsalz	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumcetostearylsulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Somatosalm	Lachs	
Tanninum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Tau-Fluvalinat		
Terpinhydrat	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	
Tetracain	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur ausschließlichen Verwendung als Lokalanästhetikum

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Theobromin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Theophyllin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Thiomersal	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur als Konservierungsmittel in Impfstoffen in Mehrdosenbehältnissen in einer Konzentration von höchstens 0,02 %
Thymol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Timerfonat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur als Konservierungsmittel in Impfstoffen in Mehrdosenbehältnissen in einer Konzentration von höchstens 0,02 %
Trimethylphloroglucin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Vitamin D	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Wollwachsalkohole	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung

3. Als unbedenklich anerkannte Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Absinthium-Extrakt	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Acetylmethionin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Aluminiumhydroxid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Aluminiummonostearat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ammoniumsulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Benzoylbenzoat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Benzyl-p-hydroxybenzoat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Calciumborogluconat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Calciumcitrat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Campher	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Kardamom-Extrakt	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Diethylsebacat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Dimeticon	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Dimethylacetamid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Dimethylsulfoxid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Epinephrin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Ethyloleat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Ethylendiamintetraessigsäure und Salze	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Eukalyptol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Follikelstimulierendes Hormon (natürliches FSH aller Arten sowie synthetische Analoga)	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Formaldehyd	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Ameisensäure	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Glutaraldehyd	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Guajakol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Heparin und seine Salze	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Humanes Choriongonadotropin (natürliches HCG und synthetische Analoga)	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Ammoniumeisencitrat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Eisendextran	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Eisenglucoheptonat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Isopropanol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Lanolin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Luteinisierungshormon (natürliches LH aller Arten sowie synthetische Analoga)	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Magnesiumchlorid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Magnesiumgluconat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Magnesiumhypophosphit	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Mannitol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Methylbenzoat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Monothioglycerin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Montanid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Myglyol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Orgotein	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Poloxalen	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Poloxamer	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Polyethylenglykole (Molekulargewicht von 200 bis 10 000)	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Polysorbat 80	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Serotonin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumchlorid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumcromoglycat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumdioctylsulfosuccinat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumformaldehydsulfoxylat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumlaurylsulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumpyrosulfit	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumstearat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumthiosulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Tragant	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Harnstoff	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Zinkoxid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Zinksulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

4. Stoffe, die in homöopathischen Tierarzneimitteln verwendet werden

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Jeder in homöopathischen Tierarzneimitteln verwendete Stoff, sofern seine Konzentration ein Zehntausendstel nicht übersteigt	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

5. Stoffe, die als Zusatzstoffe in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Stoffe mit einer E-Nummer	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur Stoffe, die als Zusatzstoffe in Lebensmitteln angewendet werden dürfen, mit Ausnahme der in Anhang III Teil C der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl L 61 vom 18. 3. 1995, s. 1) aufgelisteten Konservierungsmittel

6. Substanzen pflanzlichen Ursprungs

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Angelicae radix aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Anisi aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Balsamum peruvianum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Carvi aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Caryophylli aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Chrysanthemi cinerariifolii flos	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Cinnamomi cassiae aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Cinnamomi ceylanici aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Citri aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Citronellae aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Coriandri aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Echinacea purpurea	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Eucalypti aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Foeniculi aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Hamamelis virginiana	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Hyperici oleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Lespedeza capitata	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Lini oleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Majoranae herba	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Matricariae flos	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Medicago sativa extractum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Melissae folium	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Menthae piperitae aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Millefolii herba	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Myristicae aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung bei neugeborenen Tieren
Oxidationsprodukte von Terebinthinae oleum	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	
Pyrethrumextrakt	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Quercus cortex	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Quillaja-Saponine	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ricini oleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Rosmarini aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Rosmarini folium	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Salviae folium	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Sambuci flos	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Sinapis nigrae semen	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Terebinthinae aetheroleum rectificatum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Terebinthinae laricina	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Thymi aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Tiliae flos	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Urticae herba	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

ANHANG III

VERZEICHNIS DER IN TIERARZNEIMITTELN VERWENDETEN PHARMAKOLOGISCH WIRKSAMEN STOFFE, FÜR DIE VORLÄUFIGE HÖCHSTMENGEN FESTGESETZT SIND

1. Mittel gegen Infektionen

1.1. Chemotherapeutika

1.1.2. Benzolsulfonamide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Clorsulon	Clorsulon	Rinder	50 µg/kg 150 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000

1.2. Antibiotika

1.2.1. Betalactamase-Inhibitoren

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Tejidos	Sonstige Vorschriften
Clavulansäure	Clavulansäure	Rinder, Schafe Rinder, Schafe, Schweine	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 1999

1.2.2. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Erythromycin	Die Rückstandshöchst- mengen gelten für alle mikrobiologisch aktiven Rückstände und werden als Erythromycinäquiva- lente angegeben	Rinder, Schafe Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel Geflügel	40 µg/kg 400 µg/kg 400 µg/kg 400 µg/kg 400 µg/kg 200 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren Eier	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 6. 2000
Josamycin	Josamycin	Hühner	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 400 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Eier	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000

1.2.5. Aminoglykoside

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Aminosidin	Aminosidin	Rinder, Schweine, Kaninchen, Hühner	500 µg/kg 1 500 µg/kg 1 500 µg/kg	Muskel Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000
Apramycin	Apramycin	Rinder Nicht zur Anwendung bei Kühen, die Milch für die menschlichen Ernährung erzeugen Schweine	1 000 µg/kg 1 000 µg/kg 10 000 µg/kg 20 000 µg/kg 1 000 µg/kg 1 000 µg/kg 1 000 µg/kg 5 000 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Muskel Haut und Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 1999
Dihydrostreptomycin	Dihydrostreptomycin	Rinder, Schafe Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel	200 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 1 000 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 6. 2000
Gentamicin	Gentamicin	Rinder Rinder, Schweine	100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg 1 000 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 6. 2000
Neomycin (einschließlich Framycetin)	Neomycin	Rinder, Schafe, Ziegen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Hühner, Puten, Enten Hühner	500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 5 000 µg/kg 500 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren Eier	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 6. 2000

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Spectinomycin	Spectinomycin	Rinder Rinder, Schweine, Geflügel	200 µg/kg 300 µg/kg 500 µg/kg 2 000 µg/kg 5 000 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000
Streptomycin	Streptomycin	Rinder, Schafe Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel	200 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 1 000 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 6. 2000

1.2.6. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Decoquinat	Decoquinat	Rinder, Schafe	500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000
Enrofloxacin	Summe von Enrofloxacin und Ciprofloxacin	Schafe	100 µg/kg 100 µg/kg 300 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmenge gelten bis zum 1. 7. 1999
Flumequin	Flumequin	Rinder, Schafe, Schweine, Hühner Salmoniden	50 µg/kg 50 µg/kg 100 µg/kg 300 µg/kg 150 µg/kg	Muskel Fett oder Haut + Fett Leber Nieren Muskel und Haut	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000
Marbofloxacin	Marbofloxacin	Rinder	150 µg/kg 50 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg 75 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
		Schweine	150 µg/kg 50 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	

1.2.9. Polymyxine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Colistin	Colistin	Rinder, Schafe Rinder, Schafe, Schweine, Hühner, Kaninchen Hühner	50 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg 200 µg/kg 300 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren Eier	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000

1.2.10. Penicilline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Penethamat	Benzylpenicillin	Schafe Schweine	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 4 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Nieren Milch Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000

1.2.11. Florfenicol und verwandte Verbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Florfenicol	Summe von Florfenicol und seiner Metaboliten gemessen als Florfenicolamin	Fisch	1 000 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2001

2. Mittel gegen Parasiten

2.1. Mittel gegen Endoparasiten

2.1.2. Benzimidazole und Pro-Benzimidazole

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Albendazolsulphoxid	Summe aus Albendazol, Albendazolsulfoxid, Albendazolsulfon und Albendazol-2-Aminosulfon, ausgedrückt als Albendazol	Rinder, Schafe Rinder, Schafe, Fasane	100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 1 000 µg/kg 500 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000
Netobimin	Summe von Netobimin und Albendazol und seiner Metaboliten, gemessen als 2-amino-benzimidazolsulfon	Rinder, Schafe, Ziegen	100 µg/kg 100 µg/kg 1 000 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 31. 7. 1999

2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

2.2.1. Formamidine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Amitraz	Gesamtgehalt von Amitraz und allen Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilin-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Amitraz	Bienen	200 µg/kg	Honig	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 1999

2.2.2. Iminophenylthiazolidin-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Cymiazol	Cymiazol	Bienen	1 000 µg/kg	Honig	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 1999

2.2.3. Pyretrine und Pyrethroide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Cyfluthrin	Cyfluthrin	Rinder	10 µg/kg 50 µg/kg 10 µg/kg 10 µg/kg 20 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch Weitere Bestimmungen der Richtlinie 94/29/EG des Rates (ABl. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 67) sind einzuhalten	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2001

2.2.4. Organophosphate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Azamethiphos	Azamethiphos	Salmoniden	100 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 6. 1999

2.2.5. Acyl-Harnstoff-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Teflubenzuron	Teflubenzuron	Salmoniden	500 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 1999

2.3. Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten

2.3.1. Avermectine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Moxidectin	Moxidectin	Equiden	50 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000

3. Mittel, die auf das Nervensystem wirken
 3.2. Mittel, die auf das autonome (vegetative) Nervensystem wirken
 3.2.1. β 2-Sympathomimetika

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Clenbuterolhydrochlorid	Clenbuterol	Rinder	0,1 μ g/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000
		Hinweis: Nur für die Tokologie bei gebärenden Kühen	0,5 μ g/kg	Leber	
			0,5 μ g/kg	Nieren	
			0,05 μ g/kg	Milch	
		Equiden	0,1 μ g/kg	Muskel	
		Tokologie und Erkrankungen der Atemwege	0,5 μ g/kg	Leber	
			0,5 μ g/kg	Nieren	

5. Entzündungshemmende Mittel
 5.1. Nicht-steroidale entzündungshemmende Mittel
 5.1.1. Arylpropionsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Carprofen	Carprofen	Rinder	500 μ g/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000
			500 μ g/kg	Fett	
			1 000 μ g/kg	Leber	
			1 000 μ g/kg	Nieren	
		Equiden	50 μ g/kg	Muskel	
			100 μ g/kg	Fett	
			1 000 μ g/kg	Leber	
			1 000 μ g/kg	Nieren	

- 5.1.2 Enolsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Meloxicam	Meloxicam	Rinder	25 μ g/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000
			60 μ g/kg	Leber	
			35 μ g/kg	Nieren	

*ANHANG IV***VERZEICHNIS DER PHARMAKOLOGISCH WIRKSAMEN STOFFE, FÜR DIE KEINE HÖCHSTMENGEN FESTGELEGT WERDEN KÖNNEN**

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)
Aristolochia spp. und deren Zubereitungen
Chloramphenicol
Chloroform
Chlorpromazin
Colchicin
Dapson
Dimetridazol
Metronidazol
Nitrofurane (einschließlich Furazolidon)
Ronidazol

VERORDNUNG (EG) Nr. 509/1999 DER KOMMISSION
vom 8. März 1999
zur Verlängerung der Höchstfrist für die Anbringung von Ohrmarken bei Bisons
(*Bison bison* spp.)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates
vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur
Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über
die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeug-
nissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs und Frankreichs,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich und Frankreich haben wegen
praktischer Schwierigkeiten beantragt, die Höchstfrist für
die Anbringung von Ohrmarken bei Bisons auf neun
Monate zu verlängern.

Da Bisons auch in anderen Mitgliedstaaten aufgezogen
werden könnten, sollte diese Verlängerung für alle
Mitgliedstaaten gelten.

Bei der Aufzucht dieser Rinderart bleiben die Kälber
immer mindestens bis zum Alter von neun Monaten bei
ihren Müttern.

Die Genehmigung dieses Antrags ist gerechtfertigt,
vorausgesetzt, daß durch die Verlängerung der Höchstfrist
die Qualität der Informationen aus der nationalen Daten-
bank nicht beeinträchtigt wird und daß die betreffenden
Tiere nicht umgesetzt werden, ohne zuvor mit
Ohrmarken versehen worden zu sein.

Die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diese
Ausnahmeregelung nicht auf andere Aspekte des Systems
zur Kennzeichnung und Registrierung von Bisons auszu-
dehnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1999

Diese Verordnung wird unbeschadet künftiger Entschei-
dungen über das Funktionieren der nationalen Daten-
banken erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses der
Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die
Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 4 Absatz 2 der
Verordnung (EG) Nr. 820/97 festgesetzte Höchstfrist für
die Anbringung von Ohrmarken bei Bisons (*Bison bison*
spp.) auf bis zu neun Monate verlängern.

Diese Verlängerung darf die Qualität der Informationen
aus der nationalen Datenbank nicht beeinträchtigen.

Artikel 2

(1) Die Verlängerung gemäß Artikel 1 wird vorbehalt-
lich der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Bedin-
gungen gewährt.

(2) Es muß sich um Tiere der Art *Bison bison* spp.
handeln.

(3) Die Ohrmarken sind anzubringen, wenn die Kälber
von ihren Müttern getrennt werden, in jedem Fall jedoch,
bevor sie neun Monate alt sind. Verläßt ein Tier den
Betrieb, in dem es geboren wurde, vor diesem Alter, so ist
die Ohrmarke vor dem Verlassen des Betriebs anzu-
bringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/1999 DER KOMMISSION

vom 8. März 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 für den Rohtabaksektor hinsichtlich der Festsetzung bestimmter Fristen und des Anhangs II, in dem die Produktionsgebiete festgelegt sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1636/98⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da der Rat zum Vorschlag der Kommission⁽³⁾ zur Festsetzung der Garantieschwellen für die Ernten 1999, 2000 und 2001 keinen Beschluß gefaßt hat, können die Mitgliedstaaten für die Ernte 1999 die Fristen für die Erteilung der Quotenbescheinigungen an die Erzeuger und den Abschluß der Anbauverträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor⁽⁴⁾ nicht einhalten. Diese Fristen sind daher zu verlängern.

Gemäß Artikel 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 ist die Gewährung der Prämie an die Bedingung geknüpft, daß die Tabakblätter aus einem für jede einzelne Sorte festgelegten Produktionsgebiet stammen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 sind diese Produktionsgebiete in Anhang II der genannten Verordnung festgelegt.

Die Prüfung des Antrags Frankreichs, „Île de France“ in die Liste der Produktionsgebiete II einzutragen, ergab, daß „Île de France“ in mehreren Sprachfassungen bereits erwähnt wird, während die Regionen Provence-Alpes-Côte d'Azur, Picardie, Nord-pas-de-Calais, Normandie

und Île de la Réunion fehlen. Deutschland hat beantragt, „Mecklenburg-Vorpommern“ in der Liste der Produktionsgebiete III ohne das Wort „westliches“ aufzuführen. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2848/98, in dem die anerkannten Produktionsgebiete festgelegt sind, ist daher entsprechend zu berichtigen.

Diese Maßnahmen sind baldmöglichst anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2848/98 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 55 werden die beiden folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Abweichend von Artikel 22 Absatz 3 erteilen die Mitgliedstaaten für die Ernte 1999 den keiner Erzeugergemeinschaft angehörenden Einzelerzeugern und den Erzeugergemeinschaften die Produktionsquotenbescheinigung bis spätestens 15. April.

(3) Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 müssen die Anbauverträge für die Ernte 1999, außer im Fall höherer Gewalt, bis spätestens 30. Juni geschlossen werden.“

2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 20. 7. 1998, S. 23.

⁽³⁾ ABl. C 361 vom 24. 11. 1998, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 358 vom 31. 12. 1998, S. 17.

ANHANG

„ANHANG II

ANERKANNTE PRODUKTIONSGBIETE

Sortengruppe nach dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92	Mitgliedstaat	Produktionsgebiete
I. Flue cured	Deutschland	Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
	Griechenland	Thrakien, Ostmakedonien, Mittelmakedonien, Westmakedonien, Thessalien, Epirus, östliches Mittelgriechenland, westliches Mittelgriechenland, Peloponnes
	Frankreich	Aquitaine, Midi-Pyrénées, Auvergne-Limousin, Champagne-Ardenne, Alsace-Lorraine, Rhône-Alpes, Franche-Comté, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Pays-de-Loire, Centre, Poitou-Charente, Bretagne, Languedoc-Roussillon, Normandie, Bourgogne, Nord-Pas-de-Calais, Picardie und Île-de-France
	Italien	Friaul, Venetien, Lombardei, Piemont, Toskana, Marken, Umbrien, Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilicata, Apulien und Kalabrien
	Spanien	Estremadura, Andalusien, Kastilien-León, Kastilien-La Mancha
	Portugal	Beira Interior, Ribatejo Oeste, Alentejo, Autonome Region Azoren
	Österreich	Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark
II. Light air cured	Belgien	Flandern, Hennegau, Namur, Luxemburg
	Deutschland	Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
	Griechenland	Ostmakedonien, Mittelmakedonien, Westmakedonien, Thessalien
	Frankreich	Aquitaine, Midi-Pyrénées, Auvergne-Limousin, Alsace-Lorraine, Rhône-Alpes, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Franche-Comté, Pays-de-Loire, Centre, Poitou-Charente, Bretagne, Bourgogne, Languedoc-Roussillon, Champagne-Ardenne, Picardie, Nord-Pas-de-Calais, Haute-Normandie, Île de la Réunion, Île-de-France
	Italien	Venetien, Lombardei, Piemont, Umbrien, Emilia-Romagna, Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilicata, Apulien, Sizilien, Friaul, Toskana, Marken
	Spanien	Estremadura, Andalusien, Kastilien-León, Kastilien-La Mancha
	Portugal	Beiras, Ribatejo Oeste, Entre Douro e Minho, Trás-os-Montes, autonome Region Azoren
	Österreich	Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark
III. Dark air cured	Belgien	Flandern, Hennegau, Namur, Luxemburg
	Deutschland	Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Sortengruppe nach dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92	Mitgliedstaat	Produktionsgebiete
	Frankreich	Aquitaine, Midi-Pyrénées, Languedoc-Roussillon, Auvergne-Limousin, Poitou-Charentes, Bretagne, Pays-de-Loire, Centre, Rhône-Alpes, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Franche-Comté, Alsace-Lorraine, Champagne-Ardenne, Picardie, Nord-Pas-de-Calais, Normandie, Bourgogne, Île de la Réunion
	Italien	Friaul, Trentino, Venetien, Toskana, Latium, Molise, Kampanien, Apulien, Sizilien
	Spanien	Estremadura, Andalusien, Kastilien-León, Kastilien-La Mancha, Gemeinde Valencia, Navarra, Rioja, Katalonien, Madrid, Galicien, Asturien, Kantabrien, Campezo/Baskenland, La Palma (Kanarische Inseln)
	Österreich	Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark
IV. Fire cured	Italien	Venetien, Toskana, Umbrien, Latium, Kampanien, Marken
	Spanien	Estremadura, Andalusien
V. Sun cured	Griechenland	Westmakedonien, Thessalien, Epirus, östliches Mittelgriechenland, westliches Mittelgriechenland, Peloponnes, Thrakien und die Inseln
	Italien	Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilicata, Apulien und Sizilien
VI. Basmás	Griechenland	Thrakien, Ostmakedonien, Mittelmakedonien, Westmakedonien, Thessalien, westliches Mittelgriechenland
VII. Katerini und ähnliche Sorten	Griechenland	Ostmakedonien, Mittelmakedonien, Westmakedonien, Thessalien, Epirus, östliches Mittelgriechenland, westliches Mittelgriechenland
VIII. Klassischer Kaba Kulak, Elassona, Myrodata d'Agrinion, Zichomyrodata	Griechenland	Ostmakedonien, Mittelmakedonien, Westmakedonien, Thessalien, Epirus, östliches Mittelgriechenland, westliches Mittelgriechenland, Peloponnes und die Inseln, Thrakien“

VERORDNUNG (EG) Nr. 511/1999 DER KOMMISSION

vom 8. März 1999

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, daß diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 1999 in Kraft.

Sie gilt vom 10. bis zum 23. März 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22. 10. 1997, S. 1.

ANHANG

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 10. bis 23. März 1999

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	11,81	11,42	46,76	19,87
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	13,13	5,75	18,96	18,32
Marokko	17,27	15,11	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 512/1999 DER KOMMISSION

vom 8. März 1999

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 650/98 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland bzw. im Gazastreifen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 511/1999 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 088 vom 24. 3. 1998, S. 8.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 57 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 072 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22. 10. 1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1998

über mögliche staatliche Beihilfen Deutschlands zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Deutschlands auf der Grundlage bestehender Beihilferegelungen mit regionaler Zielsetzung

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1712)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(1999/183/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nachdem sie den Beteiligten nach Maßgabe des genannten Artikels eine Frist zur Äußerung gesetzt hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 1 EGV hat die Kommission den Mitgliedstaaten mit Schreiben Nr. SG(95) D/13086 vom 20. Oktober 1995 einen Gemeinschaftsrahmen und zweckdienliche Maßnahmen für staatliche Investitionsbeihilfen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ⁽¹⁾ (im folgenden „Gemeinschaftsrahmen und zweckdienliche Maßnahmen“ genannt) vorgeschlagen.
- (2) Im selben Schreiben hat die Kommission Deutschland (und die übrigen Mitgliedstaaten) darüber in Kenntnis gesetzt, daß sie im Zusammenhang mit Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse keine gemäß Artikel 93 Absatz 3 EGV gemeldeten Beihilfevorhaben mehr genehmigen wird, die die Bedingungen des genannten Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen nicht erfüllen und die nach dem 1. Januar 1996 oder

über dieses Datum hinaus Anwendung finden sollen.

- (3) Die Kommission hat Deutschland (und die anderen Mitgliedstaaten) gemäß Artikel 93 Absatz 1 EGV außerdem aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieses Schreibens zu bestätigen, daß sie spätestens ab dem 1. Januar 1996 dem Gemeinschaftsrahmen und den zweckdienlichen Maßnahmen nachkommen und zu diesem Zweck ihre bestehenden Beihilferegelungen anpassen werden, soweit letztere den Bedingungen des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen nicht entsprechen. Für den Fall, daß eine entsprechende Bestätigung ausbleiben sollte, behalte sich die Kommission das Recht vor, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EGV einzuleiten.
- (4) In ihrer Antwort auf das Schreiben der Kommission vom 20. Oktober 1995 hat die Bundesregierung mit Schreiben vom 11. Januar und 14. Februar 1996
 - a) bestätigt, daß sie hinsichtlich der Beihilfen mit sektoraler Zielsetzung ab dem 1. Januar 1996 die zweckdienlichen Maßnahmen einhalten und hierzu erforderlichenfalls die bestehenden Beihilferegelungen anpassen wird;
 - b) erklärt, daß bezüglich der Beihilfen mit sektoraler Zielsetzung eine flexiblere Ausgestaltung der zweckdienlichen Maßnahmen mit Rücksicht auf regional unterschiedliche Bedingungen und agrarstrukturelle Verhältnisse in der Gemeinschaft notwendig ist.

⁽¹⁾ ABl. C 29 vom 2. 2. 1996, S. 4.

- (5) Mit Schreiben (Nr. SG(96) D/6026) vom 1. Juli 1996 hat die Kommission Deutschland über ihren Beschluß vom 12. Juni 1996 in Kenntnis gesetzt, in bezug auf staatliche Beihilfen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die von Deutschland auf der Grundlage bestehender Beihilferegulungen mit regionaler Zielsetzung gewährt werden könnten, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EGV einzuleiten.
- (6) Im Zuge dieses Verfahrens hat die Kommission die Argumente geprüft, mit denen Deutschland seine Ablehnung, den von der Kommission mit Schreiben vom 20. Oktober 1995 vorgeschlagenen Gemeinschaftsrahmen auf regionale Beihilferegulungen anzuwenden, rechtfertigt. Nach Prüfung dieser Argumente ist die Kommission vorerst zu dem Schluß gelangt, daß kein Grund vorliegt, die Ablehnung Deutschlands anzuerkennen.
- (7) Mit dem genannten Schreiben hat die Kommission Deutschland aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Schreibens zu äußern. Nach dem Verfahren des Artikels 93 Absatz 2 sind auch die anderen Mitgliedstaaten und interessierten Parteien durch Veröffentlichung des Fristsetzungsschreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* informiert und aufgefordert worden, sich zu äußern⁽²⁾.
- (8) Mit Schreiben vom 31. Juli 1996 hat die Bundesregierung der Kommission ihre Bemerkungen zukommen lassen. Im selben Schreiben hat die Bundesregierung weitere Argumente angeführt, die der Kommission mit Schreiben vom 24. Mai 1996 bereits mitgeteilt worden waren. Aus technischen Gründen konnten diese letzten Argumente bei dem Beschluß vom 12. Juni 1996 über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EGV nicht berücksichtigt werden.
- (9) Andere Mitgliedstaaten und interessierte Parteien haben sich in der Sache nicht geäußert.

II. BEMERKUNGEN DEUTSCHLANDS

- (10) In ihren Mitteilungen vom 24. Mai 1996 und vom 31. Juli 1996 hat die Bundesregierung der Anwendung des Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen auf regionale Beihilferegulungen zwei Einwände entgegengehalten — den ersten aus rechtlichen Erwägungen angesichts der Art und Weise, wie der Gemeinschaftsrahmen und die zweckdienlichen Maßnahmen festgelegt wurden, und den zweiten mit der Begründung, daß die Anwendung des Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen „mit einer Beschränkung der nationalen Regionalförderung einhergeht, die die Entwicklungschancen des ländlichen Raums nachhaltig beeinträchtigen würde“.

1. Bemerkungen rechtlicher Art

- (11) In ihrem Schreiben vom 24. Mai 1996 vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß aus den bisherigen gemeinschaftlichen Regelungen i. V. m. den verschiedenen Mitteilungen der Kommission sowie aus dem Genehmigungsschreiben zum 23. Rahmenplan zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (SG(94) D/11038 vom 1. August 1994) weder eine mittelbare noch eine unmittelbare Beschränkung der im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (auch „GA“) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionsvorhaben möglichen nationalen Beihilfemaßnahmen für die Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgt.
- (12) Eine Sperrwirkung gegenüber nationalen GA-Beihilfemaßnahmen im Bereich der der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-II-Erzeugnissen läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung nicht aus der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾ herleiten. Diese Verordnung lege lediglich fest, wie und unter welchen Bedingungen sich der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an den Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse beteiligen könne. So führe der Rat in den Erwägungsgründen zum Anwendungsbereich der Verordnung folgendes aus: „Es ist festzulegen, an welchen Investitionen sich der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nachstehend ‚Fonds‘ genannt, beteiligen kann, wobei die derzeitige Lage der Agrarmärkte und des Altrar-Nahrungsmittelsektors einerseits sowie die Aussichten für die Entwicklung der Absatzmöglichkeiten für Erzeugnisse der Landwirtschaft andererseits zu berücksichtigen sind“. Die Verordnung ziele demnach ausschließlich darauf ab, zum einen die Kohärenz zwischen den Gemeinschaftsinterventionen und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten und zum anderen die Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits sicherzustellen.
- (13) Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage nach Artikel 8 Absatz 3 der genannten Verordnung werde die Kommission durch den Rat nur zur Festlegung derjenigen Auswahlkriterien legitimiert, die die Investitionen kennzeichnen, an denen sich der Gemeinschaftsfonds beteiligen kann. Von dieser Ermächtigung habe die Kommission in ihrer

⁽²⁾ ABl. C 36 vom 5. 2. 1997, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1. Diese Verordnung ist anschließend durch die Verordnung (EG) Nr. 951/97 vom 20. Mai 1997 über die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (AbL. L 142 vom 2. 6. 1997, S. 22) ersetzt worden.

- Entscheidung 94/173/EG vom 22. März 1994 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Entscheidung 90/342/EWG (*) Gebrauch gemacht. Auch aus dieser Entscheidung ergebe sich hinsichtlich der Förderung aus Fondsmitteln keine Sperrwirkung zu Lasten nationaler Beihilfen.
- (14) Nach Auffassung der Bundesbehörden ergibt sich ein Verbot nationaler Beihilfen auch nicht aus der Mitteilung der Kommission vom 12. Juli 1994 an die Mitgliedstaaten betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (†), die aufgrund der vorgenannten Entscheidungen für eine gemeinschaftliche Beteiligung nicht in Frage kommen. Nach Nummer 1 dieser Mitteilung wende die Kommission in der Regel Beschränkungen, die für die teilweise Gemeinschaftsfinanzierung von Investitionen auf dem Gebiet der Verarbeitung und Vermarktung sektorweise gelten, „in Analogie bei der Beurteilung diesbezüglicher staatlicher Beihilfen“ an. Bei dieser Mitteilung handele es sich nicht um eine zweckdienliche Maßnahme im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 Satz 2 EGV, da die Ausdehnung der Sperrwirkung auf nationale Beihilfen im Wege der Analogie nicht im Rahmen eines nach Artikel 93 Absatz 1 Satz 2 EGV (Vorschlag einer zweckdienlichen Maßnahme) erfolgt sei. Angesichts der in Artikel 189 EGV festgelegten Entscheidungsformen lasse sich diese Mitteilung weder als Verordnung noch als Richtlinie noch als Entscheidung qualifizieren. Sie könne allenfalls als Empfehlung eingeordnet werden, die nach Artikel 189 EGV nicht verbindlich sei.
- (15) Die Bundesregierung vertritt weiter die Ansicht, daß der in der Mitteilung bekanntgegebene Analogieschluß auf erhebliche rechtliche Bedenken im Hinblick auf die maßgebliche Verordnung (EWG) Nr. 866/90 stoße. Nach dem Willen des Verordnungsgebers sollen nach Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (jetzt Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 951/97) nationale Fördermaßnahmen in Abweichung zur Verordnung ausdrücklich erlaubt sein, solange sie mit den Artikeln 92 und 94 EGV vereinbar sind. Die Kommission beschränke den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 3 EGV durch die Mitteilung entgegen dem Willen des Verordnungsgebers sektoriell. Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 sollen zudem die in der Verordnung festgelegten Maßnahmen der Verwirklichung regionalpolitischer Ziele dienen. Die Bundesregierung hält demnach fest, daß aus der damaligen Mitteilung keine rechtsverbindliche Beschränkung der Möglichkeit nationaler Fördermaßnahmen resultiert.
- (16) Ein Ausschluß der Möglichkeit nationaler Fördermaßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-II-Erzeugnissen folgt nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht aus dem Genehmigungsschreiben der Kommission zum 23. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe (SG(94) D/11038 vom 1. August 1994). Dieses Genehmigungsschreiben enthalte am Schluß die folgende Passage: „Schließlich möchte die Kommission die Bundesregierung darauf hinweisen, daß bei der Anwendung der beabsichtigten Maßnahmen die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere im Bereich der vorhergehenden Notifizierung von einzelnen Anwendungsfällen, zu beachten sind, die a) die Kumulierung von Beihilfen im Rahmen unterschiedlicher Zielsetzung, b) in bestimmten Sektoren von Industrie (darunter auch die Bestimmungen des EGKS-Vertrags), Landwirtschaft und Fischerei sowie c) für industriell organisierte Agrarunternehmen gelten“.
- (17) Die Bundesregierung unterstreicht, daß das Genehmigungsschreiben voraussetzt, daß die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen eine Verpflichtung enthalten müssen, nationale Beihilfen in bestimmten Sektoren nicht uneingeschränkt zu gewähren. Wie bereits aufgeführt, ist die Bundesregierung jedoch der Auffassung, daß weder aus der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 noch aus der aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des Artikels 8 Absatz 3 durch die Kommission erfolgten Festlegung der Auswahlkriterien noch aus der 1994er Mitteilung der Kommission eine Verpflichtung des Inhalts folgt, daß nationale Beihilfemaßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu unterbleiben haben.
- (18) Eine Sperrwirkung ergebe sich auch nicht durch Regelungen, die der nationale Beihilfegeber im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe selbst getroffen hat. Die Bundesregierung räumt ein, daß sich im 23. Rahmenplan unter Ziffer 10.3 des Teils 1 der Hinweis auf die Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse durch die Kommission zwar finde, daß dies jedoch nicht bedeute, daß der nun von der Kommission vertretene Standpunkt den deutschen Behörden bekannt gewesen sei oder auch in Form einer etwaigen Selbstbindung akzeptiert worden wäre. Die Bundesregierung stellt fest, daß sich der Hinweis auf die Festlegung der Auswahlkriterien durch die Kommission nur in Teil 1 des Rahmenplans befindet, der jedoch nur unverbindliche allgemeine Hinweise zum Aufbau und zur Zielsetzung des Rahmenplans und zu verschiedenen Teilaspekten (darunter auch Beihilfekontrolle der Kommission) enthalte. Zum anderen betone die Bundesregierung, daß die Auflistung verschiedener Regelungen, Mitteilungen und Gemeinschaftsrahmen nicht

(*) ABl. L 79 vom 23. 3. 1994, S. 29.

(†) ABl. C 189 vom 12. 7. 1994, S. 5.

automatisch bedeute, daß in diesen Bereichen eine Förderung per se ausgeschlossen wäre. Vielmehr führe Teil 2 insofern nur aus, daß die folgenden Regelungen bei der Entscheidung über Förderanträge zu beachten seien. Damit diene die Liste lediglich dazu, die in den Ländern für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe zuständigen Bewilligungsbehörden auf die verschiedenen Regelungsbereiche hinzuweisen, die möglicherweise bei einer Entscheidung über einen konkreten Förderantrag eine Rolle spielen könnten. Die Bundesregierung hält demnach fest, daß die Erwähnung der Festlegung der Auswahlkriterien nur einen unverbindlichen Hinweis auf die Koordinierung mit der Agrarmarktpolitik der Kommission darstelle.

2. Bemerkungen zur Auswirkung des Gemeinschaftsrahmens auf regionale Beihilferegelungen

- (19) In ihren Mitteilungen vom 24. Mai 1996 und vom 31. Juli 1996 hat die Bundesregierung im wesentlichen an ihrem bereits in ihren Schreiben vom 11. Januar 1996 und 14. Februar 1996 mitgeteilten Standpunkt festgehalten. Sie ist der Auffassung, daß die Gemeinschaftsvorschriften nicht durch zu weit gehende Beschränkungen der nationalen Regionalförderung die Entwicklungschancen des ländlichen Raumes beeinträchtigen dürfen. „Ersatzarbeitsplätze für Landwirte, die im Zuge des Strukturwandels aus ihrem Beruf ausscheiden, lassen sich im ländlichen Raum am ehesten in agrarnahen Industriezweigen schaffen. Würden wichtige Bereiche der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarprodukten einem uneingeschränkten Verbot nationaler Förderung unterliegen, könnten Fördermaßnahmen mit regionaler Zielsetzung, insbesondere im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘, im ländlichen Raum in sachlich nicht vertretbarem Maße begrenzt werden“.
- (20) In ihrem Schreiben vom 24. Mai 1996 argumentiert die Bundesregierung, daß sich Ersatzarbeitsplätze für Landwirte, die im Zuge des Strukturwandels aus ihrem Beruf ausscheiden, im ländlichen Raum am ehesten in agrarnahen Industriezweigen schaffen lassen. Der jetzige Vorschlag der Kommission für die Verabschiedung eines Gemeinschaftsrahmens für die Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-II-Erzeugnissen hätte zur Konsequenz, daß die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe im ländlichen Raum in sachlich nicht mehr vertretbarem Maße reduziert würde. Der Entwurf des Gemeinschaftsrahmens beinhalte in Nummer 3 Buchstabe a) Ziffern iii) und iv) sehr weitgehende Vermarktungs- und Verarbeitungsdefinitionen. Die „Verarbeitung“ beispielsweise umfasse jede tatsächliche Einwirkung auf ein unter Anhang II des EG-Vertrags fallendes landwirtschaftliches Erzeugnis, und „Vermarktung“ werde beispielsweise definiert als Verpackung von Anhang-II-Erzeugnissen oder die Errichtung von Umschlageneinrichtungen. Die Entscheidung 94/173/EG und die im Gemeinschaftsrahmen vorgesehene Implementierung sähen weitgehende Ausschlußtatbestände vor. In
- den Sektoren Getreide und Reis sollten alle Investitionen in Getreidestärkefabriken, Müllereibetriebe, Malzereien und Griesmühlen sowie Investitionen hinsichtlich der Folgeprodukte dieser Industrie mit Ausnahme von Erzeugnissen für neuartige Nichtnahrungszwecke ausgeschlossen werden. Der weitere Ausschlußkatalog sehe bei Ziel-1-Regionen teilweise vor, nur dann eine Förderung zu gestatten, wenn nachweislich ein Kapazitätsmangel bestehe. Die Frage, a) wann ein solcher Kapazitätsmangel anzunehmen sei und b) welcher Nachweise es für diesen Kapazitätsmangel bedürfe, würden weder in dem Gemeinschaftsrahmen noch in der genannten Kommissionsentscheidung beantwortet. Die bislang zu dem geplanten Gemeinschaftsrahmen eingegangenen Stellungnahmen der für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe verantwortlichen Bundesländer forderten sämtlich die Bundesregierung auf, dem Vorschlag einer zweckdienlichen Maßnahme in bezug auf die Regionalförderung nicht zu folgen. Übereinstimmend sei in den Stellungnahmen geäußert worden, daß für ländliche, strukturschwache Regionen die Gewährung von Regionalbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Gewerbebetriebe (Industrie, Dienstleistungen) ein unverzichtbares Förderinstrument darstelle.
- (21) In ihrem Schreiben vom 31. Juli 1996 bestreitet die Bundesregierung die Prämisse, daß durch die Einführung des Gemeinschaftsrahmens die Vereinbarkeit mit der Agrarmarktordeung der Gemeinschaft verbessert wird. Der Gemeinschaftsrahmen betreffe nicht die Erzeugung landwirtschaftlicher Güter, sondern erfasse vielmehr die industrielle Weiterverarbeitung und die gewerbliche Vermarktung vorhandener Anhang-II-Erzeugnisse. Die Bundesregierung sei daher der Auffassung, daß durch die Einschränkung der industriellen Weiterverarbeitung bzw. der gewerblichen Vermarktung keine Wirkung auf die Preis- und Mengenregulierung im Rahmen der Agrarmarktordeung erzeugt werden kann. Die Entstehung von Agrarproduktüberschüssen werde nicht durch die Vorhaltung von wettbewerbsfähigen Verarbeitungskapazitäten verursacht, sondern durch entsprechende Produktionsanreize in den einschlägigen Agrarmarktordeungen. Es bestehe ein eigenständiges Interesse an einer leistungsfähigen Industrie zur Verarbeitung von Agrarprodukten in strukturschwachen ländlichen Räumen aus beschäftigungspolitischen Gründen, ganz unabhängig davon, ob die entsprechenden agrarischen Vorprodukte aus der inländischen Landwirtschaft oder aus Agrareinfuhren stammen.
- (22) Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf den Wortlaut des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts 1994—1999 zur Ziel-1-Strukturfondförderung und hebt insofern folgende Aussagen hervor:
- „Eine leistungsfähige Verarbeitungsindustrie ist eine notwendige Voraussetzung für die ökonomische Revitalisierung des Agrarsektors und

des ländlichen Raumes insgesamt. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, wird sich deshalb an Investitionsbeihilfen zugunsten von Unternehmen des Verarbeitungs- und Vermarktungsbereichs auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90 beteiligen“ (Ziffer 198, S. 2 und 3).

„Für die Verarbeitung und Vermarktung tierischer Produkte wird sich der Fonds vor allem an der Ergänzung der Wertschöpfungsketten beteiligen. Das Ziel dieser Strategie ist es, qualitativ hochwertige Produkte mit hoher Wertschöpfung zu produzieren. Aus Sicht der Kommission kann nur so der Agrarstandort Ostdeutschland langfristig gesichert werden“ (Ziffer 199, a. E.).

(23) Im Lichte dieser Auffassungen, die die Relevanz für die gemeinschaftsweite Beteiligung an wettbewerbsfähigen Industrieunternehmen der Verarbeitung und an der gewerblichen Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unterstreichen, ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht nachvollziehbar, warum nationale Fördermaßnahmen zugunsten von wettbewerbsfähigen Verarbeitungsindustrien z. T. vollständig ausgeschlossen werden sollen. Außerdem verbiete die geltende deutsche Gesetzgebung die Förderung von Unternehmen, die nicht langfristig wettbewerbsfähig sind.

(24) Auf Anfrage der Kommission hat die Bundesregierung eine Reihe von Beispielen angeführt, um die konkreten Auswirkungen der zweckdienlichen Maßnahmen im Sektor Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu demonstrieren:

— In Schleswig-Holstein stehen momentan zwei Vorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an, die insgesamt knapp 500 Dauerarbeitsplätze im ländlichen Raum Böckling und Großenbrode sichern sollen.

— In Sachsen steht akut ein Förderfall im Verarbeitungsgewerbe mit ca. 40 Arbeitsplätzen im ländlichen Raum an. Seit 1990 wurden im Bereich der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im ländlichen Raum bei 20 Vorhaben ca. 300 Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert.

— In Niedersachsen wurden im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse seit 1993 Investitionen von mehr als 560 Mio. DEM mit Investitionskostenzuschüssen von ca. 62 Mio. DEM gefördert. Dies bedeutet für Niedersachsen einen Anteil von ca. 12 % am insgesamt geförderten Investitionsvolumen. Von diesem Vorhaben sind über 1 240 neu geschaffene Dauerarbeitsplätze bzw. 606 gesicherte Dauerarbeitsplätze betroffen.

— In Nordrhein-Westfalen sehen 86 Investitionsvorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Schaffung von 2 474 Dauerarbeitsplätzen

bzw. Sicherung von 599 Dauerarbeitsplätzen vor. Momentan liegen dem Land drei weitere Förderfälle vor, die die Schaffung von 168 neuen Dauerarbeitsplätzen vorsehen.

— In Rheinland-Pfalz wurden allein seit 1994 im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung für insgesamt 7 Betriebe ca. 200 Dauerarbeitsplätze geschaffen.

— In Sachsen-Anhalt liegen z. Z. 28 GA-Förderanträge mit einem Investitionsvolumen von ca. 220 Mio. DEM und der geplanten Sicherung und Schaffung von rd. 1 150 Arbeitsplätzen vor. Bei diesen Förderfällen ist eine deutliche Verschiebung von Großunternehmen hin zu KMU zu beobachten, die sich auf Investitionen konzentrieren, die die Verarbeitung eher regionaltypischer und regionalspezifischer Produkte betreffen.

— In Mecklenburg-Vorpommern beträgt der Anteil des Ernährungsgewerbes am verarbeitenden Gewerbe in Beschäftigten 21,8 % und nach Anzahl der Betriebe 23,8 %. Die Bedeutung, die das lebensmittelverarbeitende Gewerbe auch in Zukunft für Mecklenburg-Vorpommern hat, läßt sich aus der Anzahl der noch nicht entschiedenen GA-Anträge entnehmen. Im Juli 1996 lagen 55 Anträge vor, die ein Gesamtinvestitionsvolumen von 354 Mio. DEM umfaßten. Mit diesen Investitionen sollen insgesamt ca. 2 400 Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden. Auch für Mecklenburg-Vorpommern ist dabei von besonderer regionalpolitischer Bedeutung, daß ein Großteil der geplanten Investitionen in ausgeprägt strukturschwachen ländlichen Gebieten getätigt werden soll. Hierbei handelt es sich überwiegend um die Schaffung von Frauenarbeitsplätzen, so daß die anstehenden Investitionsvorhaben auch dazu beitragen könnten, qualitativ strukturelle Defizite zu beheben.

(25) Die Bundesregierung stellt zusammenfassend fest, daß sowohl aus rechtlichen als auch aus regionalpolitischen Gründen die rein nationalen Fördermöglichkeiten zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen Verarbeitungsindustrie und einer wettbewerbsfähigen gewerblichen Vermarktung aufrechterhalten bleiben müssen.

III. WÜRDIGUNG DER BEMERKUNGEN UND KOMMENTARE

1. Allgemeines

(26) Gemäß Artikel 93 Absatz 1 EGV überprüft die Kommission fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordern.

(27) Mit Schreiben Nr. SG(95) D/13086 vom 20. Oktober 1995 hat die Kommission Deutschland in Einklang mit Artikel 93 Absatz 1 EGV einen Gemeinschaftsrahmen und zweckdienliche Maßnahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgeschlagen. Im selben Schreiben hat die Kommission die Bundesregierung darüber in Kenntnis gesetzt, daß sie im Zusammenhang mit Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse keine Beihilfevorhaben mehr genehmigen wird, die die Bedingungen des genannten Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen nicht erfüllen und die nach dem 1. Januar 1996 oder über dieses Datum hinaus Anwendung finden sollen. Sie hat die Bundesregierung (und die anderen Mitgliedstaaten) außerdem aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieses Schreibens zu bestätigen, daß sie spätestens ab dem 1. Januar 1996 dem Gemeinschaftsrahmen und den zweckdienlichen Maßnahmen nachkommen und zu diesem Zweck ihre bestehenden Beihilferegeln anpassen werden.

(28) Zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens hat die Bundesregierung das Vorschlagsrecht der Kommission angefochten. Sie hat der Kommission, im Gegenteil, erklärt, daß sie bereit sei, den Vorschlag für sektorale Beihilferegeln anzunehmen, gleichzeitig jedoch mitgeteilt, daß bezüglich der Beihilfen mit regionaler Zielsetzung eine flexiblere Ausgestaltung erforderlich sei. Das Verfahren ist eingeleitet worden, weil die Bundesregierung es ablehnt, den Gemeinschaftsrahmen und die zweckdienlichen Maßnahmen auf staatliche Investitionsbeihilfen mit regionaler Zielsetzung anzuwenden und ihre bestehenden Beihilferegeln anzupassen, um sie mit den Bedingungen des genannten Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen in Einklang zu bringen.

2. Prüfung der rechtlichen Vorbehalte der Bundesregierung

(29) Die Bundesregierung argumentiert, daß aus den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 keine Sperrwirkung gegenüber nationalen GA-Beihilfemaßnahmen hergeleitet werden könne, da diese Verordnung lediglich festlege, wie und unter welchen Bedingungen sich der EAGFL an den Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beteiligen kann. Außerdem seien nach Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung nationale Fördermaßnahmen, die in bezug auf die Bedingungen und Einzelheiten der Gewährung von denen dieser Verordnung abweichen bzw. höhere Höchstbeträge vorsehen, ausdrücklich erlaubt, sofern sie mit den Artikeln 92, 93 und 94 EGV vereinbar sind. Daher

könnten die Entscheidung 90/342/EWG der Kommission vom 7. Juni 1990 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁶⁾ und die Folgeentscheidung 94/173/EG Investitionen, die für eine Förderung über die gemeinschaftlichen Strukturfonds in Frage kommen, zwar beschränken, sie hätten jedoch keine Sperrwirkung gegenüber Investitionen, die von den Mitgliedstaaten allein über staatliche Regionalbeihilfen finanziert würden.

(30) Die Kommission kann dieses Argument nicht akzeptieren. Es trifft zwar zu, daß nach Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 nationale Fördermaßnahmen, die in bezug auf die Bedingungen und Einzelheiten der Gewährung von denen dieser Verordnung abweichen bzw. höhere Höchstbeträge vorsehen, ausdrücklich erlaubt sind, doch ist diese Option ebenso ausdrücklich an die Bedingung gebunden, daß die Beihilfen mit den Artikeln 92, 93 und 94 EGV vereinbar sein müssen. Gemäß Artikel 42 EGV, der eine der Rechtsgrundlagen der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 darstellt, findet das Kapitel über die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung, als der Rat dies bestimmt. Letzterer hat demnach die Möglichkeit, die Anwendung staatlicher Beihilferegeln im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu begrenzen⁽⁷⁾. Anstatt von dieser Option Gebrauch zu machen, hat der Rat in Artikel 16 Absatz 5 der genannten Verordnung jedoch ausdrücklich festgelegt, daß die Artikel 92, 93 und 94 EGV auf diese Beihilfen Anwendung finden. Daraus ergibt sich zwangsläufig, daß die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 die der Kommission mit Artikel 92 Absatz 3 EGV übertragene Beurteilungsbefugnis zur Feststellung, ob eine Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist, weder direkt noch indirekt einschränkt. Es steht also weiterhin die Frage offen, ob die Kommission bei der Beurteilung, ob im Rahmen regionaler Entwicklungsprogramme gewährte staatliche Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Artikel 92 EGV vereinbar sind, befugt ist, analog die gleichen sektoralen Beschränkungen anzuwenden, wie sie für gemeinschaftlich finanzierte Maßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 verwendet werden. Diese Frage wird in den Randnummern 35 bis 56 behandelt.

(31) Die Bundesregierung argumentiert weiter, daß sich auch aus der Mitteilung der Kommission von 1994 an die Mitgliedstaaten betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die aufgrund

⁽⁶⁾ ABl. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 71.

⁽⁷⁾ Vgl. hierzu insbesondere Verordnung Nr. 26 vom 4. April 1962 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen, ABl. 30 vom 20. 4. 1962, S. 993/62.

der vorgenannten Entscheidungen für eine gemeinschaftliche Beteiligung nicht in Frage kommen, kein Verbot nationaler Beihilfen ergebe, weil diese Mitteilung keine verbindliche Rechtsform im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 EGV sei.

(32) Nach Auffassung der Kommission kann dieses Argument zum Zwecke der vorliegenden Entscheidung nicht geltend gemacht werden, weil sich diese Entscheidung ausschließlich mit der Ablehnung der Bundesregierung befaßt, den mit Schreiben Nr. SG(95) D/13086 vom 20. Oktober 1995 übermittelten Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen anzuwenden. Zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens hat die Bundesregierung die Ansicht geäußert, daß die Kommission gegen das im Vertrag festgelegte Vorschlagsverfahren verstoßen hat.

(33) Ferner argumentiert die Bundesregierung, daß aus dem Genehmigungsschreiben zum 23. Rahmenplan (SG(94) D/11038 vom 1. August 1994) keine Beschränkung der im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe möglichen nationalen Beihilfemaßnahmen für die Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-II-Erzeugnissen folgt. Sie weist insbesondere darauf hin, daß die Passage am Schluß des Genehmigungsschreibens, in der die Kommission darauf hinweist, daß bei der Anwendung des Rahmenplans die für bestimmte Industriesektoren (darunter auch die Landwirtschaft) und industriell organisierte Agrarunternehmen geltenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind, nicht rechtsverbindlich sei, weil das Gemeinschaftsrecht zu dem betreffenden Zeitpunkt keinerlei Verpflichtung enthielt, nationale Beihilfen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht uneingeschränkt zu gewähren.

(34) Nach Auffassung der Kommission kann auch dieses Argument für die vorliegende Entscheidung nicht geltend gemacht werden, weil der Kommissionsvorschlag für zweckdienliche Maßnahmen erst im Anschluß an die angeführten Sachverhalte ergangen ist. Dennoch behält sich die Kommission das Recht vor, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EGV einzuleiten, falls festgestellt wird, daß im Rahmen des 23. Rahmenplans für die Gemeinschaftsaufgabe oder im Rahmen irgendeiner anderen regionalen Beihilferegelung Deutschlands vertragswidrig Beihilfen für die Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-II-Erzeugnissen gewährt wurden.

3. Entwicklung der Kommissionspolitik hinsichtlich staatlicher Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(35) Im Gemeinschaftsrahmen und den zweckdienlichen Maßnahmen für staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erläutert die Kommission die Grundprinzipien ihrer Politik auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen für diesen Bereich wie folgt:

„Staatliche Beihilfen, die für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt werden und dabei durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Zwar ist es durchaus nicht von vorneherein ausgeschlossen, daß staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für eine der in Artikel 92 Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen in Betracht kommen, doch geht die bestehende Politik der Kommission dahin, daß in bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissektoren staatliche Beihilfen für solche Investitionen keine dieser Ausnahmen beanspruchen und in anderen Sektoren die eine oder andere dieser Ausnahmen nur dann in Anspruch nehmen können, wenn bestimmte strenge Bedingungen erfüllt sind.

Diese sektoralen Beschränkungen, die nach Analyse der betreffenden, auf Gemeinschaftsebene repräsentativen Märkten eingeführt wurden, werden von der Kommission so gehandhabt, daß das gemeinsame Interesse jeder Beihilfe der öffentlichen Hand Investitionen in diesem Bereich, sei es nun eine Gemeinschaftsbeihilfe oder eine einzelstaatliche Beihilfe, beurteilt wird. Auf diese Weise möchte die Kommission sicherstellen, daß die Gemeinsame Agrarpolitik und die staatliche Beihilfepolitik übereinstimmen, damit Investitionen nicht dort gefördert werden, wo dies aus strukturellen Gründen dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Diese Grundprinzipien bleiben weiterhin gültig und finden somit Anwendung bei dem vorliegenden Gemeinschaftsrahmen und den zweckdienlichen Maßnahmen.“

(36) Der neue Gemeinschaftsrahmen und die zweckdienlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten mit Schreiben der Kommission vom 20. Oktober 1995 mitgeteilt wurden, bringen keine Änderung der bisherigen Kommissionspolitik, sondern sind vielmehr als Anpassung der bestehenden Politik an veränderte Marktverhältnisse zu werten. So ist es seit Jahren Kommissionspolitik, staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Sektoren mit Überkapazität auszuschließen oder zu

beschränken. Diese Politik ist insofern gerechtfertigt, als Wirtschaftsunternehmen, die keine derartigen Beihilfen erhalten, durch staatliche Investitionsbeihilfen in diesen Sektoren benachteiligt werden könnten. Außerdem würden diese Beihilfen die Struktur des betreffenden Sektors kaum nachhaltig verbessern, sondern eher den Handel beeinträchtigen und sich gegenseitig aufheben und auf diese Weise die Bemühungen der nationalen und der gemeinschaftlichen Behörden um strukturelle Verbesserung der betroffenen Sektoren untergraben. Diese Beihilfen beeinträchtigen die Handelsbedingungen also in einem Umfang, der dem gemeinsamen Interesse auf jeden Fall zuwiderläuft, und können demnach nicht als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden — weder im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) noch des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EGV.

In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auch auf das Urteil des Gerichtshofs vom 14. Januar 1997 in der Rechtssache C-169/95 (Spanien/Kommission)⁽⁸⁾. Nach Prüfung des Unterschieds in der Formulierung zwischen Artikel 93 Absatz 3 Buchstabe a) und Artikel 93 Absatz 3 Buchstabe c) ist der Gerichtshof in seinem Urteil u. a. zu folgendem Schluß gelangt: „Aus diesem Unterschied in der Formulierung kann nicht abgeleitet werden, daß die Kommission bei der Anwendung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) das gemeinsame Interesse außer acht lassen dürfte und sich darauf zu beschränken hätte, die regionale Spezifität der fraglichen Maßnahmen zu prüfen, ohne ihre Auswirkungen auf den oder die relevanten Märkte in der gesamten Gemeinschaft zu untersuchen. Nach ständiger Rechtsprechung räumt Artikel 92 Absatz 3 der Kommission ein Ermessen ein, das sie nach Maßgabe wirtschaftlicher und sozialer Wertungen ausübt, die auf die Gemeinschaft als Ganzes zu beziehen sind. . . . Die Kommission hat den Mitgliedstaaten wiederholt mitgeteilt, nach welchen Leitlinien sie in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß den Artikeln 92 ff. des Vertrags auf die regionalen Beihilferegelungen vorzugehen gedachte. Dies ist namentlich Gegenstand ihrer Mitteilung von 1988 über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) auf Regionalbeihilfen . . ., auf die sie in ihrer Entscheidung, das Verfahren wegen der in der vorliegenden Rechtssache streitigen Beihilfen zu eröffnen, Bezug genommen hat. . . . Aus diesen Leitlinien ergibt sich, daß die Anwendung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) ebenso wie Buchstabe c) die Berücksichtigung nicht nur der regionalen Auswirkungen der in diesen Vertragsvorschriften genannten Beihilfen, sondern auch die Prüfung der Auswirkungen dieser Beihilfen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 92 Absatz 1 und damit ihrer möglichen sektoralen Auswirkungen auf Gemeinschaftsebene voraussetzt“ (Entscheidungsgründe 17 bis 20).

- (37) Um sicherzustellen, daß Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des Sektors Verarbeitung

und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse kohärent durchgeführt werden, müssen die sektoralen Beschränkungen, an die die Gewährung derartiger Beihilfen gebunden ist, nach Auffassung der Kommission sowohl auf gemeinschaftlich finanzierte Investitionsbeihilfen als auch auf Maßnahmen angewendet werden, die lediglich von den Mitgliedstaaten finanziert werden. Auf diese Weise möchte die Kommission sicherstellen, daß die gemeinsame Agrarpolitik und die staatliche Beihilfepolitik übereinstimmen, damit Investitionen nicht dort gefördert werden, wo dies aus strukturellen Gründen dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Bemühungen der Gemeinschaft um Abbau oder Eliminierung struktureller Überschüsse würden eindeutig untergraben, wenn die Mitgliedstaaten uneingeschränkt staatliche Beihilfen gewähren dürften.

- (38) Zunächst hat die Kommission sektorale Beschränkungen dieser Art anhand spezifischer Maßnahmen auf die betreffenden Sektoren (Zucker, Isoglukose, Milchprodukte) angewendet. Nach Erlaß ihrer Entscheidung 90/342/EWG hat sie die Entscheidung jedoch analog auf neue staatliche Beihilfen ausgedehnt, um sicherzustellen, daß die von einer Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossenen Investitionen auch nicht durch einzelstaatliche Beihilfen gefördert werden können.

- (39) Diese Entwicklung der Kommissionspolitik hinsichtlich der Anwendung sektoraler Beschränkungen auf Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird in den Jahresberichten der Kommission über die Wettbewerbspolitik ausführlich erläutert. Sowohl im XX. Bericht (1990)⁽⁹⁾ als auch im XXI. Bericht (1991)⁽¹⁰⁾ wird auf die Anwendung individueller Produktsektorbeschränkungen Bezug genommen. Im XXII. Bericht (1992) heißt es ausdrücklich⁽¹¹⁾:

„In der Strukturpolitik für Investitionen auf der Verarbeitungs- und Vermarktungsstufe ermöglicht die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates den Mitgliedstaaten grundsätzlich, einseitige Maßnahmen auf der Grundlage der Artikel 92 und 93 EGV in allen von dieser Verordnung erfaßten Bereichen zu ergreifen.

In der Praxis wird diese Möglichkeit durch die Politik der Kommission begrenzt, von staatlichen Beihilfen diejenigen Investitionen auszunehmen, die gemäß Punkt 2 des Anhangs der Entscheidung 90/342/EWG der Kommission vom 7. Juni 1990 auch für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung nicht in Frage kommen.“

Diese Position wurde in ähnlicher Weise auch im XXIII. Bericht (1993)⁽¹²⁾ und im XXIV. Bericht (1994)⁽¹³⁾ bekräftigt.

⁽⁸⁾ Slg. 1997, S. 1-135.

⁽⁹⁾ Punkt 337.

⁽¹⁰⁾ Punkt 317.

⁽¹¹⁾ Punkt 506.

⁽¹²⁾ Punkt 550.

⁽¹³⁾ Punkt 371.

(40) Im übrigen ist diese Kommissionspolitik der Bundesregierung auch im Rahmen spezifischer Entscheidungen über verschiedene der Kommission mitgeteilte individuelle Beihilferegulungen ausdrücklich erläutert worden. So ist die Bundesregierung beispielsweise mit Schreiben vom 30. März 1993 (SG(93) 0/5076) unterrichtet worden, daß die Kommission beschlossen hat, in bezug auf Beihilfen, die Deutschland zur Modernisierung einer Getreidemühle in Dresden (C 6/93) gewähren wollte, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EGV einzuleiten. In diesem Schreiben hat die Kommission erklärt, daß:

„es bei der Beurteilung staatlicher Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestehende Kommissionspolitik ist, die sektorspezifischen Auswahlkriterien gemäß Nummer 2 des Anhangs der Entscheidung 90/342/EWG der Kommission (sektorale Beschränkungen) analog anzuwenden, da diese konzipiert wurden, um der Gemeinschaftsmarktlage Rechnung zu tragen.“

Eine entsprechende Feststellung enthält auch das Schreiben der Kommission vom 28. Juni 1993 (SG(93) D/10681), mit dem das Verfahren wegen Beihilfen zur Modernisierung von Getreidemühlen in Sachsen (C 15/93) eingeleitet wurde.

(41) Nachdem — insbesondere nach der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik durch die Entscheidung 94/173/EG — unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen die Auswahlkriterien und die von einer Gemeinschaftsbeihilfe ausgeschlossenen Kategorien von Investitionen angepaßt wurden, war klar, daß die Kommission ihre staatliche Beihilfepolitik ändern mußte. In einer Mitteilung an die Mitgliedstaaten vom 1. Juli 1994 hat die Kommission ihre Absicht bekannt gegeben, ihre Politik in diesem Bereich zu überprüfen, sobald die erforderlichen Vorarbeiten mit den Mitgliedstaaten abgeschlossen sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit werde sie die sektoralen Beschränkungen bis zum Abschluß der Vorarbeiten jedoch weiterhin im Sinne der Entscheidung 90/342/EWG anwenden. In derselben Mitteilung hat die Kommission auch ihren Standpunkt bekräftigt, daß auf gemeinschaftlich finanzierte und ausschließlich mitgliedstaatlich finanzierte Maßnahmen dieselben sektoralen Beschränkungen anzuwenden seien.

(42) Die Kommission hat diese Überarbeitung in Angriff genommen und am 30. November 1994 einen ersten Entwurf zu einem Gemeinschaftsrahmen und zweckdienlichen Maßnahmen für diese Beihilfeart gebilligt, den sie mit Schreiben vom 13. Februar 1995 den Mitgliedstaaten zugeleitet hat. Nachdem die Mitgliedstaaten auf der Sitzung der Arbeitsgruppe „Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft“ vom 3. Mai 1995

konsultiert worden waren, hat die Kommission den betreffenden Gemeinschaftsrahmen und die zweckdienlichen Maßnahmen mit Beschluß vom 19. Juli 1995 verabschiedet.

(43) Unter Bekräftigung der bestehenden Politik der Kommission, die sektoralen Beschränkungen für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 gewährte Gemeinschaftsbeteiligung an derartigen Investitionen analog anzuwenden, sind gegenüber den bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Bestimmungen folgende Änderungen vorgenommen worden:

- Anwendung der sektoralen Beschränkungen unter Nummer 1.2 (zweiter und dritter Gedankenstrich) und Nummer 2 des Anhangs der Entscheidung 94/173/EG anstelle der Beschränkungen unter Nummer 2 des Anhangs der Entscheidung 90/342/EWG;
- automatische Anpassung des Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen, um künftigen Änderungen der Entscheidung 94/173/EG Rechnung zu tragen;
- Festsetzung der Höchstsätze für Beihilfen der öffentlichen Hand als Bruttosätze;
- Anwendung des Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen auch auf Investitionsbeihilfen für die im Agrarbetrieb stattfindende Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- gegebenenfalls (d. h. wenn eine staatliche Beihilfe, die den besonderen Voraussetzungen unter Nummer 2 des Anhangs der Entscheidung 94/173/EG unterliegt, im Zuge einer allgemeinen, regionalen oder sektoralen Beihilferegulierung gewährt wird, gegen die die Kommission keine Einwände im Rahmen der Artikel 92 und 93 EGV erhoben hat) Vorlage eines Jahresberichts, anhand dessen die Kommission überprüfen kann, ob eine jede der unter Nummer 2 des Anhangs der Entscheidung 94/173/EG aufgeführten Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Beihilfe tatsächlich erfüllt war;
- Aufhebung bestimmter Regelungstexte, deren Bestimmungen in den Gemeinschaftsrahmen und die zweckdienlichen Maßnahmen einbezogen worden sind.

4. Anwendung des Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen auf regionale Beihilferegulungen

(44) Im Verlauf des Verfahrens hat die Bundesregierung die Anwendung des Gemeinschaftsrahmens auf regionale Beihilfen dem Wesen nach in Frage gestellt. Sie hat vor allem argumentiert, daß Fördermaßnahmen mit regionaler Zielsetzung in sachlich nicht vertretbarem Maße begrenzt würden, wenn

wichtige Bereiche der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarprodukten einem uneingeschränkten Verbot nationaler Förderung unterliegen. Mit anderen Worten, nach Auffassung der Bundesregierung sollte die nationale Regionalförderung gegenüber den spezifischen Anforderungen der GAP prioritär angewendet werden.

Die Kommission kann diesem Standpunkt nicht folgen. Die gemeinsame Agrarpolitik, deren Gestaltung in Artikel 3 Buchstabe e) EGV zur Auflage gemacht wird, beruht auf der Entwicklung (über die gemeinsamen Marktorganisationen und Strukturmaßnahmen) spezifischer Stützungsmechanismen, die an den Bedürfnissen der einzelnen Sektoren ausgerichtet und daher von Sektor zu Sektor sehr unterschiedlich sind. Diese Politik ist auf Gemeinschaftsebene nach dem Verfahren von Artikel 43 EGV konzipiert worden und wird auf Gemeinschaftsebene verwaltet und umgesetzt. Daraus folgt, daß die Mitgliedstaaten bei der Konzipierung und Durchführung ihrer nationalen Beihilferegulungen den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik und insbesondere den spezifischen Beschränkungen Rechnung tragen müssen, denen die Förderung bestimmter Sektoren unterliegt — sei es auf Ebene der Primärproduktion oder auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarprodukten. Aus diesem Grunde hat die Kommission stets darauf bestanden, daß im Rahmen nationaler Beihilferegulungen die spezifischen Vorschriften für die Landwirtschaft berücksichtigt werden müssen.

(45) Ferner kann die Kommission nicht hinnehmen, daß die Bundesregierung zwischen sektoralen und regionalen Beihilfen unterscheidet. Bei der Beurteilung, ob staatliche Beihilfemaßnahmen mit Artikel 93 Absatz 3 EGV vereinbar sind, muß die Kommission die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahmen berücksichtigen und vor allem prüfen, in welchem Maße die Handelsbedingungen so beeinträchtigt werden könnten, daß dies dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Wie die Mitgliedstaaten eine Beihilfe klassifizieren, ist bestenfalls zweitrangig. Denn sonst wäre es für einen Mitgliedstaat all zu leicht, eine restriktive Politik für bestimmte Beihilfearten einfach zu umgehen, indem eine „sektorale“ Beihilfemaßnahme zu einer „regionalen“ Beihilfemaßnahme umklassifiziert wird oder indem Investitionen von einem nicht förderfähigen auf einen förderfähigen Bereich verlagert werden. In diesem Fall würde die Beschränkung der Beihilfegewährung auf Sektoren mit nachweislicher Überkapazität ihren Zweck verfehlen.

(46) Die Kommission ist sich der Stellung des Sektors Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse innerhalb der Wirtschaft der Gemeinschaft durchaus bewußt. Investitionen in diesem Bereich sind insbesondere geeignet, die

wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Gebiete zu fördern und zur Arbeitsplatzbeschaffung beizutragen. Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dürften auch Landwirten helfen, neue Absatzmärkte für ihre Erzeugnisse zu finden. Aus diesem Grunde sieht die Kommission im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 für derartige Investitionen beträchtliche Finanzhilfen vor. Die Kommission hat staatliche Beihilfen in diesem Sektor stets befürwortet und gestattet z. Z. Beihilfen bis zu 55 % oder 75 % in Ziel-I-Regionen⁽¹⁴⁾.

(47) Ferner sei darauf hingewiesen, daß der Gemeinschaftsrahmen den besonderen Belangen regionaler Beihilferegulungen insofern Rechnung trägt, als er höhere als die vorgenannten Sätze gestattet, wenn diese den in der betreffenden regionalen Beihilferegulierung vorgesehenen Sätzen entsprechen. Unter Nummer 4 Buchstabe b) Ziffer ii) des Gemeinschaftsrahmens heißt es:

„Bei regionalen Beihilferegulungen, die u. a. Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfassen, unterliegen diese Investitionen den Bedingungen des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen. Die für eine solche regionale Beihilferegulierung genehmigte Beihilfeintensität findet Anwendung.“

(48) Die Bundesregierung macht geltend, daß die Entscheidung 94/173/EG eine große Anzahl von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausschließt. Es trifft zwar zu, daß eine erhebliche Anzahl von Investitionen bedingungslos von der genannten Entscheidung ausgeschlossen sind, doch muß darauf hingewiesen werden, daß die Kommission bei den sektoralen Beschränkungen, und zwar sowohl bei der 1990er als auch bei der 1994er Fassung, regionalen Disparitäten durchaus Rechnung getragen hat, indem eine ganze Reihe von Ausnahmen von den in diesen Beschränkungen festgelegten Verbotregelungen gestattet wurden, um rückständige Gebiete und insbesondere Ziel-I-Gebiete zu fördern. So lassen etwa die sektoralen Beschränkungen mitunter beispielsweise Investitionen, die ansonsten ausgeschlossen wären, in Ziel-I-Gebieten mit nachweislich zu geringer Produktionskapazität oder unter der Bedingung zu, daß die Produktionskapazität nicht insgesamt ansteigt. Selbst in Sektoren, für die keine Ausnahmeregelung zugunsten rückständiger Gebiete existiert, sind in vielen Fällen nicht alle Investitionen verboten. Vor allem Investitionen zur Anpassung von Produktionsanlagen an Hygienestandards, Tierschutzauflagen oder Umweltschutzbelange werden häufig genehmigt, vorausgesetzt, es kommt zu keiner allgemeinen Steigerung der Produktionskapazität oder die Produktionskapazität wird reduziert.

⁽¹⁴⁾ Anhang zum Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

- (49) Die Bundesregierung erhebt ferner Einwände dagegen, daß die Entscheidung 94/173/EG keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, wann ein derartiger Mangel an Produktionskapazität anzunehmen ist oder welcher Nachweis dafür erbracht werden muß. Nummer 3 Buchstabe b) Unterabsatz 2 des Gemeinschaftsrahmens regelt jedoch folgendes: „Wird eine staatliche Beihilfe, die den besonderen Bedingungen unter Nummer 2 des Anhangs der Entscheidung 94/173/EG unterliegt, im Zuge einer allgemeinen, regionalen oder sektoralen Beihilferegung gewährt, gegen die die Kommission keine Einwände . . . erhoben hat, so muß der Kommission ein Jahresbericht vorgelegt werden, der Einzelheiten über jeden Fall einer solchen Beihilfegewährung im betreffenden Jahr und insbesondere alle notwendigen Angaben enthält, damit die Kommission ohne ergänzende Nachforschungen zu dem Schluß gelangen kann, daß sämtliche unter Nummer 2 des Anhangs der Entscheidung 94/173/EG genannten Bedingungen für die Gewährung einer solchen Beihilfe tatsächlich erfüllt worden sind.“ Daraus folgt, daß die Hauptverantwortung für die Feststellung, ob die Bedingungen der Entscheidung 94/173/EG wirklich erfüllt sind, bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten liegt. Hegen die zuständigen Behörden Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der einschlägigen Kriterien, so steht ihnen stets die Möglichkeit offen, die Kommission im Sinne des Artikels 5 EGV um Klarstellung zu ersuchen.
- (50) Darüber hinaus hat die Bundesregierung nicht im einzelnen mitgeteilt, in welcher Weise die Anwendung der sektoralen Beschränkungen gemäß der Entscheidung 94/173/EG ihre nationale Beihilfepolitik beeinträchtigt. In ihrem Schreiben vom 31. Juli 1996 hat die Bundesregierung die Kommission lediglich ganz allgemein auf die Bedeutung staatlicher Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse hingewiesen, jedoch nicht im einzelnen mitgeteilt, welche Investitionen bzw. inwieweit die betreffenden Maßnahmen von den sektoralen Beschränkungen der Entscheidung 94/173/EG betroffen sind.
- (51) Aus der Tatsache heraus, daß 14 Mitgliedstaaten die Anwendung der sektoralen Beschränkungen auf regionale Beihilferegungen akzeptieren, und die Bundesregierung nicht näher erläutert hat, warum ihrer Meinung nach die Anwendung sektoraler Beschränkungen die regionale Beihilfepolitik in nicht vertretbarem Maße beschränkt, folgert die Kommission, daß sich der Standpunkt der Bundesregierung nicht rechtfertigen läßt.
- (52) Hält die Bundesregierung eine oder mehrere der in der Entscheidung 94/173/EG vorgesehenen sektoralen Beschränkungen für unangemessen, so kann sie die Kommission stets ersuchen, die fraglichen Entscheidungsbestimmungen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, was den Vorteil hätte, daß die betreffenden Aktivitäten nicht nur durch staatliche Beihilfen sondern auch über die Strukturfonds der Gemeinschaft unterstützt werden könnten und die Kommission in der Lage wäre, eine gewisse Kohärenz zwischen gemeinsamer Agrarpolitik und staatlicher Förderpolitik zu gewährleisten.
- (53) Die Bundesregierung bezweifelt ferner die Prämisse, daß die Kohärenz mit der Agrarmarktordnung der Gemeinschaft durch die Einführung des Gemeinschaftsrahmens verbessert wird. Sie argumentiert, der Gemeinschaftsrahmen betreffe nicht die Erzeugung landwirtschaftlicher Güter, sondern erfasse vielmehr die industrielle Weiterverarbeitung und die gewerbliche Vermarktung vorhandener Anhang-II-Erzeugnisse. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß durch die Einschränkung der industriellen Weiterverarbeitung bzw. der gewerblichen Vermarktung keine Wirkung auf die Preis- und Mengenregulierung im Rahmen der Agrarmarktordnung erzeugt werden könne. Die Entstehung von Agrarproduktüberschüssen werde nicht durch die Vorhaltung von wettbewerbsfähigen Verarbeitungskapazitäten verursacht, sondern durch entsprechende Produktionsanreize in den einschlägigen Agrarmarktordnungen.
- (54) Die Kommission kann die starre Unterscheidung nicht akzeptieren, die die Bundesregierung zwischen Sektoren der Primärproduktion, die unter die gemeinsamen Marktorganisationen fallen, und den Sektoren Verarbeitung und Vermarktung von Agrarprodukten herzustellen sucht. Die bisherigen Erfahrungen mit der gemeinsamen Agrarpolitik zeigen, daß die Schaffung neuer Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten für bestimmte Agrarprodukte Landwirte dazu veranlaßt, mehr zu erzeugen. Umgekehrt können Maßnahmen zur Verringerung der Primärproduktion in bestimmten Sektoren Überproduktionen in der Verarbeitungs- und Vermarktungsindustrie Vorschub leisten, wenn die Kapazität dieser Industrien nicht gleichzeitig abgebaut wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 beruht auf eben diesem engen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Primärproduktion und Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vor allem jedoch auf dem Grundsatz, daß Investitionen von ihrer Einbeziehung in sektorale Pläne abhängig gemacht werden sollten, die eine eingehende Prüfung der Lage des betreffenden Sektors und der vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen vorsehen. Ferner muß sichergestellt werden, daß die betreffenden Investitionen von dauerhaftem Erfolg sein werden und Landwirte von den wirtschaftlichen Vorteilen der Maßnahmen angemessen profitieren können. Die Kommission ist der Auffassung, daß sie bei der Beurteilung, ob staatliche Beihilfen gemäß Artikel 92 Absatz 3 EGV mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, auch den engen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Primärproduktion und Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Betracht ziehen kann.

(55) Des weiteren möchte die Kommission darauf hinweisen, daß ihre Politik hinsichtlich staatlicher Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in erster Linie gewährleisten soll, daß die Wettbewerbspolitik und die gemeinsame Agrarpolitik als Ganze miteinander vereinbar sind. Um diese Vereinbarkeit zu gewährleisten, sucht die Kommission sicherzustellen, daß sektorale Beschränkungen einheitlich auf alle öffentlichen Investitionen in diesem Sektor angewendet werden, ganz unabhängig davon, ob sie staatlich oder gemeinschaftlich finanziert werden. Dabei darf jedoch nicht aus dem Auge verloren werden, daß die in der Entscheidung 90/342/EWG festgelegten sektoralen Beschränkungen und die mit der Entscheidung 94/173/EG eingebrachten Änderungen erst eingeführt wurden, nachdem die repräsentativen Märkte der Verarbeitungs- und Vermarktungsstufe und nicht etwa der Primärerzeugungsstufe eingehend analysiert worden sind. So ist beispielsweise der Ausschluß von Investitionen in die Stärkeerzeugung mit der beständigen Überkapazität in diesem Bereich und nicht etwa mit einer möglichen Überproduktion von Kartoffeln oder Getreide zur Verwendung als Rohmaterial für die Stärkeerzeugung begründet worden. Gleichermaßen beruhen die Investitionsbeschränkungen hinsichtlich der Rinder-, Schaf-, Schweine- und Geflügelschlachtung auf einer Überkapazität im Schlachthofsektor und nicht auf dem Umfang der Primärproduktion. Auch andere sektorale Beschränkungen sind stets auf der Grundlage bestehender Überkapazitäten im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor erlassen worden.

(56) Schließlich argumentiert die Bundesregierung, daß die Möglichkeit staatlicher Beihilfen gegeben werden sollte, ganz unabhängig davon, ob die verwendeten Primärerzeugnisse aus einheimischer Produktion stammen oder eingeführt wurden. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 951/97⁽¹⁵⁾ kommen Investitionen für die Vermarktung oder Verarbeitung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern für eine Gemeinschaftsbeteiligung nicht in Frage. Der Gemeinschaftsrahmen und die zweckdienlichen Maßnahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Vermarktung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse schließen staatliche Investitionen für die Vermarktung oder Verarbeitung von Erzeugnissen aus Drittländern jedoch nicht ausdrücklich aus, und die Kommission würde auch keine Einwände gegen derartige Beihilfen erheben, wenn alle anderen Anforderungen des Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen und insbesondere die sektoralen Beschränkungen gemäß der Entscheidung 94/173/EG erfüllt sind. Die Kommission hält diesen unterschiedlichen Ansatz für notwendig, weil nach ihrer Auffassung gewährleistet werden muß, daß Gemeinschaftsgelder für

die Entwicklung von Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten für Erzeugnisse gemeinschaftlichen Ursprungs verwendet werden. Andererseits sollten die Mitgliedstaaten zur Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten nach eigenem Ermessen darüber entscheiden können, ob — immer vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit den Artikeln 92 und 93 EGV — staatliche Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung eingeführter Agrarerzeugnisse gewährt werden. Somit ist dieses Argument der Bundesregierung unbegründet.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

(57) Aus den vorstehenden Erwägungen sind die Argumente und Folgerungen, mit denen die Bundesregierung ihre Ablehnung begründet, den Gemeinschaftsrahmen und die zweckdienlichen Maßnahmen im Sinne des Kommissionsvorschlags auf regionale Beihilferegelungen anzuwenden, nicht gerechtfertigt.

(58) Mit Ausnahme Deutschlands haben alle anderen Mitgliedstaaten der Einführung des Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen vorbehaltlos zugestimmt. Ohne eine stichhaltige Begründung durch den betreffenden Mitgliedstaat kann die Kommission die Nichtanwendung des Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen in einem einzigen Mitgliedstaat nicht hinnehmen.

(59) Angesichts dessen, daß es Deutschland ablehnt, den Gemeinschaftsrahmen und die zweckdienlichen Maßnahmen anzuwenden, ist die Kommission, nachdem sie das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EGV eingeleitet und abgeschlossen hat, befugt, Deutschland im Wege einer Entscheidung, die nach Maßgabe der genannten Vertragsbestimmung und in Erwägung der Gründe gemäß Abschnitt III erlassen wird, zu verpflichten, den Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Vermarktung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse anzuwenden und bestehende Beihilferegelungen mit der Entscheidung 94/173/EG in Einklang zu bringen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN

Artikel 1

Nationale Regionalbeihilferegelungen Deutschlands sind mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EGV insofern unvereinbar, als sie dem Gemeinschaftsrahmen und den zweckdienlichen Maßnahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Deutschland mit Schreiben Nr. SG(95) D/13086 vom 20. Oktober 1995 mitgeteilt wurden, zuwiderlaufen.

⁽¹⁵⁾ Siehe Fußnote 3.

Artikel 2

Deutschland ändert innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bestehende Beihilferegelungen ab, um zu gewährleisten, daß sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, bzw. hebt diese notfalls auf. Gemäß Nummer 3 Buchstabe b) des in Artikel 1 genannten Gemeinschaftsrahmens sorgt Deutschland insbesondere dafür, daß

1. keine staatlichen Investitionsbeihilfen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Investitionen gemäß Nummer 1.2 zweiter und dritter Gedankenstrich des Anhangs der Entscheidung 94/173/EG oder für Investitionen gewährt werden, die gemäß Nummer 2 dieses Anhangs vorbehaltlos ausgeschlossen sind;
2. keine staatlichen Investitionsbeihilfen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für andere Investitionen gemäß Nummer 2 des Anhangs der Entscheidung 94/173/EG gewährt

werden, es sei denn, die besonderen Voraussetzungen dieses Anhangs sind erfüllt.

Artikel 3

Deutschland teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen getroffen wurden, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 20. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

über Beihilfen Deutschlands zugunsten der Unternehmen Sophia Jacoba GmbH und Preussag Anthrazit GmbH für die Jahre 1996 und 1997*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2476)*

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(1999/184/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 88,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Am 23. Oktober 1996 und am 5. November 1996 hat das britische Unternehmen Celtic Energy Ltd über die Ständige Vertretung des Vereinigten Königreichs bei der Europäischen Union zwei formelle Beschwerden bei der Kommission eingereicht. Diese Beschwerden richten sich gegen die deutschen Bergbauunternehmen Sophia Jacoba GmbH und Preussag Anthrazit GmbH.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 1995 und 30. September 1996 hat Deutschland gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS finanzielle Maßnahmen angemeldet, welche es für die Jahre 1996 und 1997 ergreifen wollte.

Im Anschluß an diese Beschwerden und die von ihr vorgenommenen Nachprüfungen hat die Kommission am 2. August 1997 ein Fristsetzungsschreiben an Deutschland gerichtet, in dem sie den Inhalt dieser Beschwerden offiziell mitteilte und um Auskünfte zu der Vorgehensweise der genannten Unternehmen sowie zu der Vorgehensweise der deutschen Behörden ersuchte. Die Kommission hat in ihrem Fristsetzungsschreiben die Rechtsgrundsätze dargelegt, die Deutschland sowie die Unternehmen Sophia Jacoba GmbH und Preussag Anthrazit GmbH möglicherweise verletzt haben.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 1997 hat Deutschland auf das Fristsetzungsschreiben geantwortet.

Durch eine im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichte Mitteilung⁽²⁾ hat die Kommission auch die anderen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten dazu aufgefordert, zu der Angelegenheit Stellung zu

nehmen. Im Rahmen dieser Anhörung haben das Vereinigte Königreich (Schreiben vom 23. September 1997) sowie mehrere Konkurrenzunternehmen und die deutschen Steinkohlenerzeuger ihre Bemerkungen vorgelegt. Diese wurden ordnungsgemäß an Deutschland weitergeleitet.

Am 13. März 1998, 15. Mai 1998 und 12. Juni 1998 haben die Unternehmen Consolidated Coal Plc, Evans & Reid Coal Co. Ltd und Betws Anthracite Ltd ebenfalls Beschwerden wegen des in Rede stehenden Absatzes deutscher Anthrazit-Nußkohle auf dem Markt der Gemeinschaft und insbesondere im Vereinigten Königreich eingereicht. Preussag Anthrazit GmbH hat der Kommission über eine Anwaltskanzlei ein Argumentationspapier zu dem genannten Fristsetzungsschreiben zukommen lassen.

Da diese Beschwerden und das Argumentationspapier nach der im Fristsetzungsschreiben der Kommission gesetzten Frist übermittelt wurden und die Kommission Deutschland kein rechtliches Gehör mehr einräumen konnte, konnten sie in dieser Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

In den genannten Beschwerden wird der Absatz von im Gebiet der Gemeinschaft subventionierter Anthrazit-Nußkohle durch die Unternehmen Sophia Jacoba GmbH und Preussag Anthrazit GmbH in den Jahren 1996 und 1997 beanstandet. Die im Vergleich zu den Produktionskosten äußerst günstigen Preise dieser Unternehmen auf dem Gemeinschaftsmarkt und vor allem im Vereinigten Königreich sollen nur durch die Verwendung staatlicher Beihilfen, die von Deutschland im Rahmen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gewährt wurden, möglich gewesen sein. Diese Beihilfen, die laut Beschwerde einen erheblichen Teil der Produktionskosten der genannten Unternehmen decken, sollen teilweise zu einem anderen als zu dem dafür genehmigten Zweck verwendet worden sein.

Dem Beschwerdeführer zufolge führen derartige Praktiken zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem gemeinschaftlichen Markt für Anthrazitkohle. Er weist ferner darauf hin, daß dasselbe Produkt von den betreffenden Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten zu höheren Preisen als im Vereinigten Königreich verkauft wird.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1993, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 258 vom 23. 8. 1997, S. 2.

Nach Prüfung der Antwort Deutschlands auf das Fristsetzungsschreiben sowie der Bemerkungen der anderen Beteiligten war die Kommission der Ansicht, daß besagte Antwort aus Gründen, die in dieser Entscheidung ausführlich dargelegt werden, nicht ausreichte, um von einer weiteren Verfolgung der Beschwerde abzusehen.

Zwischenzeitlich gab es zahlreiche Sitzungen und Kontakte zwischen der Kommission sowie den Vertretern der betreffenden Unternehmen und Mitgliedstaaten, um zu einer genaueren Bewertung der gesamten Problematik zu gelangen. Ferner hat die Kommission eigene Vertreter in das Vereinigte Königreich (26./30. Januar 1998) und nach Deutschland (10./11. Februar 1998) entsandt, die die wichtigsten Wirtschaftsbeteiligten des Anthrazit-Kohlenmarktes in Deutschland, Wales, England und Nordirland trafen. Ziel dieser Sitzungen war es, zum einen den Sachverhalt zu klären und insbesondere die Lage auf den am stärksten betroffenen geographischen Märkten sowie die Modalitäten der Verwendung der Beihilfen zu bewerten und zum anderen, die jeweilige Preispolitik zu analysieren sowie die rechtlichen Argumente im Hinblick auf die Vereinbarkeit der deutschen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zu bewerten.

II

Der gemeinschaftliche Anthrazitmarkt spiegelt relativ deutlich die Schwierigkeiten wider, mit denen der Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft konfrontiert ist: Rückgang der Nachfrage, insbesondere im Hausbrandmarkt, zunehmende Konkurrenz durch Importe aus Drittländern sowie hohe Produktionskosten für bestimmte Produktionsbereiche in der Gemeinschaft, wobei zwischen den einzelnen Produktionsbereichen erhebliche Kostenunterschiede bestehen.

Auf der Grundlage der von Deutschland und dem Vereinigten Königreich mitgeteilten Informationen läßt sich feststellen, daß die durchschnittlichen Produktionskosten des größten deutschen Anthrazitkohlenherstellers Preussag Anthrazit GmbH 300 DEM pro Tonne, d. h. 152 ECU, betragen, während sich die durchschnittlichen Kosten für die Produktion von Anthrazitkohle des Hauptproduzenten im Vereinigten Königreich, Celtic Energy Ltd, auf rund 30 GBP, d. h. 43 ECU, belaufen. Dieser Unterschied resultiert im wesentlichen daraus, daß die Produktion des zuletzt genannten Unternehmens von günstigen geologischen Bedingungen profitiert, während das Unternehmen Preussag Anthrazit GmbH den Abbau in einer Tiefe von bis zu 1 500 m betreibt. Die Produktionskosten des Unternehmens Sophia Jacoba GmbH im Jahr 1996 in Höhe von 373 DEM sind nicht repräsentativ, da das Unternehmen im März 1997 die Förderung eingestellt hat. Im Jahr 1995 betragen seine Produktionskosten 307 DEM pro Tonne.

Anthrazit ist die Steinkohlenart mit dem höchsten Kohlenstoffgehalt. Es handelt sich um eine hochwertige Kohle, die bei der Verbrennung wenig Rauch abgibt und einen geringen Anteil an flüchtigen Bestandteilen aufweist. Sie ist relativ schwer entflammbar, gibt jedoch konstant viel Wärme ab. Aufgrund dieser Merkmale war sie als Nußkohle seit jeher für die Verwendung in der

Industrie und vor allem im Hausbrand im hohen Maße geeignet.

Der aus der Grube kommende Rohanthrazit wird verschiedenen Bearbeitungsgängen unterzogen, durch die die Feinkohle, ein Produkt mit geringem Handelswert (60—70 DEM/t) und einer Korngröße von 0—5 mm — rund 60 % der Grubenförderung —, die größtenteils allenfalls auf dem Wärmekraftwerksektor einen Absatzmarkt findet, von der Nußkohle getrennt wird, die 20—30 % der Grubenförderung ausmacht, einen hohen Handelswert (190 DEM/t) hat und für die Industrie und den Hausbrand bestimmt ist.

Die Vermarktung der Anthrazitkohle betraf somit traditionell in erster Linie die Anthrazit-Nußkohle.

Der Markt für Anthrazit-Nußkohle ist geographisch auf die traditionellen Steinkohlenförderregionen der Gemeinschaft — in Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich und dem Vereinigten Königreich — beschränkt.

Aufgrund der regelmäßigen Lieferungen, der Qualität und der konkurrenzfähigen Preise hat die deutsche Anthrazitkohle auf dem Markt der Gemeinschaft einen guten Ruf. Die Lieferungen an das Vereinigte Königreich begannen im Fall des Unternehmens Sophia Jacoba GmbH um das Jahr 1971 und im Fall des Unternehmens Preussag Anthrazit GmbH Mitte der siebziger Jahre.

Im Vereinigten Königreich war der Absatzmarkt für die Lieferungen aus Deutschland das geographische Gebiet, das sich an der Ostküste von der Mitte bis zum Süden Englands von der Humber-Bucht bis zur Südküste erstreckt, sowie — im Falle des Unternehmens Sophia Jacoba GmbH — Nordirland.

Die genannten deutschen Unternehmen konnten dort einen Markt erschließen, da das Staatsunternehmen National Coal Board (später British Coal) in diesen Gebieten nur in geringem Umfang Lagerstättenforschung betrieben hat, und ihre Preise überdies sehr günstig waren.

Im Zuge der Privatisierung des Unternehmens British Coal im Jahr 1994 erwarb das Privatunternehmen Celtic Energy Ltd mehrere Bergwerke in Wales, von denen die meisten Anthrazitkohle fördern. Nach dem Erwerb dieser Übertagebergwerke verfolgte das Unternehmen Celtic Energy Ltd eine gänzlich andere Politik, da es beschloß, seine Geschäftstätigkeit in England auszubauen, und in Hull, einer britischen Hafenstadt und Haupteinfuhrstelle für die deutsche Anthrazitkohle, ein Zentrum für den Vertrieb seiner Produkte im Osten der Insel eröffnete, der, wie bereits dargelegt, traditionell unter dem kommerziellen Einfluß der Unternehmen Sophia Jacoba GmbH und Preussag Anthrazit GmbH stand.

Um einen Teil des englischen Marktes für sich zu gewinnen, beschloß das Unternehmen Celtic Energy Ltd im Jahr 1995, seine Produkte in England zu den gleichen Preisen wie in Wales anzubieten, was durch die Übernahme der Transportkosten möglich war.

Angesichts dieser Situation beschlossen die Unternehmen Sophia Jacoba GmbH und Preussag Anthrazit GmbH, ihre Preise herabzusetzen, was der Anfang eines gegenseitigen Unterbietens war, das bis Ende 1997 andauerte.

Aufgrund ihrer Nachprüfungen stellt die Kommission fest, daß die vom Unternehmen Preussag Anthrazit GmbH im Vereinigten Königreich angebotenen Preise für Anthrazit-Nußkohle zumindest im Zeitraum 1996—1997 systematisch unter den Preisen der Unternehmen lagen, die die Nachfolge des Unternehmens National Coal Board als Referenzproduzenten im Sinne des Artikels 2 der Entscheidung 72/443/EGKS der Kommission vom 22. Dezember 1972 über die Angleichung beim Absatz von Kohle im Gemeinsamen Markt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, angetreten haben. Im Januar 1996 war die Sorte „beans“ (Nuß IV) an der britischen Ostküste vom Unternehmen Preussag Anthrazit GmbH zu einem Preis pro Tonne von 93 GBP und vom Unternehmen Celtic Energy Ltd zu einem Preis von 101 GBP erhältlich. Im Oktober 1997 lagen die Preise für die gleiche Sorte bei 94 GBP und 103,40 GBP. Zum Vergleich seien die Preise für Anthrazitkohle aus der Volksrepublik China angeführt, die im Januar 1996 zu 94 GBP und im Oktober 1997 zu 102,7 GBP verkauft wurde. Im Jahr 1995 wurde Anthrazit-Nußkohle vom Unternehmen Preussag Anthrazit GmbH zu einem Preis von 105 GBP, vom Unternehmen Celtic Energy Ltd zu einem Preis von 105 GBP und von der Volksrepublik China zu einem Preis von 94 GBP verkauft.

Hinsichtlich der vom Unternehmen Preussag Anthrazit GmbH in den verschiedenen Mitgliedstaaten angebotenen Preise sind große Preisnachlässe gegenüber den Listenpreisen zu verzeichnen. Auf der Basis einer von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführten Studie läßt sich feststellen, daß die niedrigsten Preise, die dieses Unternehmens im Sommer 1996 (ab Zeche) für den Absatz in das Vereinigte Königreich verlangte, zwischen 153 DEM pro Tonne (Nuß IV) und 183 DEM pro Tonne (Nuß II) gegenüber Listenpreisen (ab Zeche) in Höhe von 400 DEM für Nußkohle der Sorten Nuß IV (14/23) und Nuß II (37/55) betragen. Im Vergleich dazu lagen die Preise (ab Zeche) für die Sorte Nuß IV für Lieferungen nach Frankreich bei rund 248 DEM, für Lieferungen nach Belgien bei 265 DEM und für Lieferungen nach Spanien bei 95 DEM.

Im Fall des Unternehmens Sophia Jacoba GmbH wurde die Sorte Nuß V (6/14), die zu einem Listenpreis ab Zeche von 361 DEM pro Tonne angeboten wurde, im Winter 1995/1996 für Lieferungen an das Vereinigte Königreich zu Preisen (ab Zeche) von 160 DEM pro Tonne verkauft, während in Frankreich die gleiche Sorte zu einem Preis von 202 DEM ab Zeche erhältlich war.⁽²⁾ Die Besorgnis des Unternehmens Preussag Anthrazit GmbH über die Konkurrenz durch die Produzenten aus Wales geht aus dem Geschäftsbericht dieses Unternehmens für das Geschäftsjahr 1995 hervor, in dem es heißt, daß „Anthrazite aus Wales — nach der Privatisierung von British Coal wieder verstärkt im Markt für Unruhe sorgten“⁽³⁾. Die Lage wird auch im Geschäftsbericht des

Unternehmens Sophia Jacoba GmbH für das Jahr 1995 in gleicher Weise bewertet⁽⁴⁾.

Im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1996 wird darüber hinaus darauf hingewiesen, daß die „Preussag Anthrazit GmbH auf den in- und einigen ausländischen Hausbrandmärkten durch eine elastische Preispolitik ihre Marktanteile erhöhen konnte“⁽⁵⁾.

Diese Politik hat sich in der Tat als wirkungsvoll herausgestellt, da den vorliegenden Informationen zufolge die Exporte dieses Unternehmens zwischen 1995 und 1996 von 279 000 t auf 358 000 t gestiegen sind, was einer Zunahme um 20 % entspricht. Im Vereinigten Königreich soll der Absatz zwischen 1995 und 1996 mit einer Steigerung von 66 000 t auf 98 000 t um 49 % zugenommen haben. In Frankreich und in Belgien soll ebenfalls ein Zuwachs von 13 % bzw. 8 % zu verzeichnen gewesen sein. Im Jahr 1997 sollen die Mengen auf 68 000 t und Anfang 1998 auf Null zurückgegangen sein.

Im Fall des Unternehmens Sophia Jacoba GmbH stieg der Absatz im Vereinigten Königreich im Jahr 1996 von 25 700 t auf 37 500 t. Nach Angaben des Unternehmens wurden im Jahr 1997, dem Jahr der Stilllegung seiner einzigen Schachanlage, keine Lieferungen vorgenommen.

Diese Exportsteigerungen sind um so bemerkenswerter, als sie unter sehr schwierigen Marktbedingungen erfolgten. Zum einen nimmt die Konkurrenz aus Drittländern wie Vietnam, der Volksrepublik China oder Rußland zu, deren Produkte für den gemeinschaftlichen Markt qualitativ völlig akzeptabel sind.

Zum anderen ist der Hauptmarkt für den Absatz von Anthrazit-Nußkohle, d. h. der Hausbrandmarkt, anspruchsvoll. Auch wenn der private Verbraucher seinem Lieferanten die Treue hält, sind andere Energieträger wie Erdgas oder Heizöl, die weniger kosten und einfacher zu verwenden sind, für ihn durchaus attraktiv.

Diese Ausführungen lassen den Schluß zu, daß die Aussichten für den gemeinschaftlichen Anthrazit-Nußkohlenmarkt nicht sehr vielversprechend sind und der Markt strukturbedingt stark rückläufig ist.

III

In ihrem Fristsetzungsschreiben an Deutschland hat die Kommission ihre Vermutung dargelegt, daß die Geschäftspolitik der Unternehmen Sophia Jacoba GmbH und Preussag Anthrazit GmbH auf dem Markt für Anthrazit-Nußkohle der Gemeinschaft und vor allem im Vereinigten Königreich mittels Subventionen betrieben wurde, die indirekt zu Zwecken verwendet wurden, die in der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und der Entscheidung 96/560/EGKS der Kommission vom 30. April 1996 über deutsche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus für die Jahre 1995 und 1996⁽⁶⁾ nicht vorgesehen sind.

⁽⁴⁾ Sophia Jacoba GmbH, Geschäftsbericht 1995, S. 5.

⁽⁵⁾ Preussag Anthrazit, Geschäftsbericht Oktober 1995/September 1996, S. 13.

⁽⁶⁾ ABL L 244 vom 25. 9. 1996, S. 15.

⁽¹⁾ ABL L 297 vom 30. 12. 1972, S. 45.

⁽²⁾ Die Klassifizierung der Anthrazit-Nußkohle reicht von einer Korngröße von 5/12 mm (Nuß V, „grains“) bis zu einer Korngröße von 45/74 mm („large nuts“). Die Kategorie Nuß IV entspricht einer Korngröße von 10/15 bis 14/22 mm. Die Bezeichnung Nuß II bezieht sich auf eine Korngröße von 30/50 mm bis 35/55 mm.

⁽³⁾ Preussag Anthrazit, Geschäftsbericht Oktober 1994/September 1995, S. 13.

In diesem Fristsetzungsschreiben wurde betont, daß die Interessen von Celtic Energy Ltd, dessen Produktion deutlich wettbewerbsfähiger ist, durch den Wettbewerb der Unternehmen Sophia Jacoba GmbH und Preussag Anthrazit GmbH beeinträchtigt werden könnten. Das Verhalten der genannten Unternehmen könnte als Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 2 EGKS-Vertrag betrachtet werden, da die Gemeinschaft laut diesem Artikel „in fortschreitender Entwicklung die Voraussetzungen zu schaffen hat, die von sich aus die rationellste Verteilung der Erzeugung auf dem höchsten Leistungsstandard sichern“. Das Verhalten der genannten Unternehmen könnte als Verstoß gegen Artikel 3 Buchstaben b) und g) EGKS-Vertrag angesehen werden. Außerdem wird in Artikel 4 Buchstabe b) EGKS-Vertrag hervorgehoben, daß die Anwendung von ungleichen Bedingungen auf vergleichbare Geschäfte durch ein und denselben Verkäufer gemäß Artikel 60 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich EGKS-Vertrag verboten ist, insbesondere wenn die Käufer wegen ihrer Nationalität unterschiedlich behandelt werden.

Die Kommission begründete diese Annahme damit, daß die Beihilfen, bei denen es sich Deutschland zufolge um Beihilfen für den Absatz von Verstromungskohle handelt, im Grunde Beihilfen sind, die die Existenz dieser Unternehmen durch die Deckung eines erheblichen Anteils ihrer festen Produktionskosten sichern. Ferner war sie der Ansicht, diese Beihilfen kämen de facto der gesamten Förderung zugute. Durch die Einstellung der Beihilfen wäre die Förderung insgesamt nicht mehr wettbewerbsfähig, ganz gleich, auf welchem Markt das jeweilige Produkt abgesetzt werde.

Die Kommission vertrat die Auffassung, die von Deutschland vorgenommene Unterscheidung zwischen subventionierter und nichtsubventionierter Förderung je nach Absatzmarkt der Anthrazitkohle sei künstlich, nicht begründet und erleichtere mit Hilfe der staatlichen Beihilfen die Festsetzung von Preisen, die die Produktionskosten nicht decken.

In seiner Antwort auf das Fristsetzungsschreiben trägt Deutschland in bezug auf das Argument der Quersubventionierung vor, die Beihilfen würden als Beihilfen für den Absatz von Kohle an Wärmekraftwerke sowie an die Stahlindustrie gewährt, und präzisiert, die Lieferungen an andere Verbrauchssektoren erhielten keinerlei Subventionen.

Deutschland betont, daß die Subventionen gemäß dem Fünften Verstromungsgesetz⁽¹⁾ dazu dienen, die Differenz zwischen den Produktionskosten und dem Preis für Drittländskohle zu decken.

Deutschland rechtfertigt die Vorgehensweise der betreffenden Unternehmen, ohne dies jedoch zu belegen, damit, daß es wirtschaftlich durchaus sinnvoll sein kann, die Produktion temporär über die zu kostendeckenden Erlösen absetzbare Menge auszudehnen oder aufrechtzuerhalten. Deutschland weist darauf hin, daß wenn die dadurch ermöglichte zusätzliche Produktion zu einem Rückgang der Durchschnittskosten der Gesamtförderung

führt, sich durch die zusätzliche Ausbringung eine Verbesserung der Durchschnittskosten erzielen läßt. Des weiteren trägt Deutschland vor, daß ohne Berücksichtigung dieses Hintergrunds der Vergleich der Durchschnittskosten der Gesamtförderung mit den Verkaufserlösen auf dem britischen Markt in die Irre führt.

Auf der Basis der von Deutschland mitgeteilten Angaben stellt die Kommission fest, daß in der Gemeinschaft im Jahr 1996 1,1 Mio. t Nußkohle und im Jahr 1997 770 000 t Nußkohle zu Preisen abgesetzt wurden, die die durchschnittlichen Produktionskosten nicht decken. Der Durchschnittspreis der von den Unternehmen Sophia Jacoba GmbH und Preussag Anthrazit GmbH in der Gemeinschaft abgesetzten Anthrazit-Nußkohle liegt in der Tat um ca. 100 DEM pro Tonne unter den Durchschnittskosten der Gesamtproduktion.

Hinsichtlich des Arguments, dem zufolge es im Interesse eines Unternehmens liege, zu produzieren, solange die Preise die variablen Kosten und gegebenenfalls einen auch noch so geringen Anteil der Festkosten decken, vertritt die Kommission die Ansicht, daß Deutschland mit diesem Prinzip des Absatzes zu Grenzkosten explizit einräumt, daß der Großteil der Festkosten, wenn nicht sogar nahezu sämtliche Festkosten, durch die Produktion der „zu kostendeckenden Erlösen absetzbaren Menge“, das heißt durch die Anthrazit-Feinkohle, gedeckt werden (2,3 Mio. t im Jahr 1996 und 1,4 Mio. t im Jahr 1997), die Deutschland zufolge als einziger Produktionsbereich Subventionen erhält.

Die Kommission ist der Auffassung, daß ohne eine Einbeziehung der Subventionen der Absatz insgesamt, ob es sich um den Absatz von Feinkohle oder den von Nußkohle handelt, keine kostendeckenden Erlöse zu erzielen vermag. In Anbetracht der hohen Produktionskosten der genannten Unternehmen ist der gesamte Absatz seit mehreren Jahren total defizitär. Die von Deutschland angeführte Deckung der Produktionskosten durch die erzielten Erlöse erklärt sich daraus, daß in der Ergebnisrechnung der betreffenden Unternehmen nicht klar zwischen den betrieblichen Erträgen und staatlichen Beihilfen unterschieden wird. Mit anderen Worten bedeutet dies, daß diese Unternehmen die gewährten Beihilfen als einen Teil ihres Umsatzes ansehen, wobei überdies nicht zwischen den Verbrauchssektoren differenziert wird, unabhängig davon, ob sie subventioniert oder — nach Aussage Deutschlands im Fall der Sektoren Industrie und Hausbrand — nicht subventioniert werden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Preussag Anthrazit GmbH für das Geschäftsjahr 1997 weist Umsatzerlöse in Höhe von 530,27 Mio. DEM⁽²⁾ aus, in denen mehr als 270 Mio. DEM an Beihilfen enthalten sind. Im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1996 wird ein Umsatz in Höhe von 473,74 Mio. DEM genannt, wobei in der Aufschlüsselung der Umsatzerlöse unter Punkt 12 des Anhangs der Gewinn- und Verlustrechnung — wie auch für das Geschäftsjahr 1997 — keinerlei Hinweis auf die von der Kommission für das Jahr 1996 genehmigten

⁽¹⁾ BGBl. 1995 I, S. 1638.

⁽²⁾ Jahresabschlüsse und Hinterlegungsbekanntmachungen, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 85 vom 8. Mai 1998.

Beihilfen in Höhe von 278 Mio. DEM enthalten ist. Die auf dem tatsächlichen Umsatz beruhenden Umsatzerlöse der Preussag Anthrazit GmbH betragen daher für die Jahre 1996 und 1997 lediglich 200 bzw. 260 Mio. DEM. In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission an Artikel 2 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, dem zufolge alle gewährten Beihilfen zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung vom Unternehmen als eine vom Umsatz getrennte Einnahme ausgewiesen werden müssen; Deutschland ist dieser Bestimmung nicht nachgekommen und hat somit den Grundsatz der Transparenz und der bestimmungsgemäßen Verwendung der Beihilfen verletzt.

Das Argument des Absatzes zu Grenzkosten mag für ein Unternehmen, das unter Wettbewerbsbedingungen arbeitet, schlüssig erscheinen; es läßt sich jedoch nicht mehr aufrechterhalten, wenn ein Unternehmen mehr als 50 % der Kosten seiner Gesamtproduktion aus staatlichen Beihilfen deckt und nahezu alle Festkosten ausschließlich von der Produktion getragen werden, die Deutschland zufolge subventioniert wird. Sollte es, wie Deutschland behauptet, Skaleneffekte geben, so wären sie nur aufgrund der Subventionen möglich. Im übrigen ist das Subventionsvolumen so groß, daß das Unternehmen bei einem Ausbleiben der Subventionen sofort schließen müßte.

Das von Deutschland vorgetragene Argument, dem zufolge die Festkosten der angeblich nichtsubventionierten Produktion der Preussag Anthrazit GmbH durch andere Mittel gedeckt werden, die zu einem Substanzverlust des Unternehmens führen, ist folglich unbegründet und zudem schwer mit den in den Jahren 1996 und 1997 erzielten Gewinnen in Einklang zu bringen. Außerdem läßt sich nicht nachvollziehen, welches Interesse das Unternehmen daran hätte, seine gesamte Produktion mit Verlust zu betreiben.

Da der verlustbringende Absatz von Anthrazitkohle, die Deutschland zufolge nicht subventioniert wird, ein relativ hohes Produktionsvolumen betrifft, seit mehreren Jahren erfolgt und nicht damit zu rechnen ist, daß sich das Verhältnis zwischen Marktpreisen und Produktionskosten künftig verbessert, vertritt die Kommission die Ansicht, daß eine solche Praxis nur dadurch möglich ist, daß Deutschland die Existenzfähigkeit des Unternehmens Preussag Anthrazit GmbH mittels staatlicher Beihilfen sicherstellt.

Dies wird auch dadurch bestätigt, daß die für die Preussag Anthrazit GmbH bestimmten Beihilfen von Deutschland im Rahmen des Artikels 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS notifiziert werden. In ihm ist im Gegensatz zum Artikel 4 der genannten Entscheidung, in dem es um Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit geht, eine Fortführung der Produktion auf unbestimmte Dauer auf der Basis einer verbesserten Wirtschaftlichkeit angesichts der Weltmarktbedingungen vorgesehen. Der von Deutschland angeführte Verzicht der Unternehmen

darauf, alle zulässigen Maßnahmen zur Substanzerhaltung in Anspruch zu nehmen, der in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen eine Politik bedeuten würde, die auf die Schließung der Unternehmen hinausliefe, stünde im Widerspruch dazu, daß Deutschland die Beihilfen zugunsten des Unternehmens Preussag Anthrazit GmbH für die Jahre 1996 und 1997 im Rahmen der Betriebsbeihilfen nach Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS notifiziert hat.

Wie bereits dargelegt, hat die Kommission bei der Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens Preussag Anthrazit GmbH für die Geschäftsjahre 1996 und 1997 festgestellt, daß ein Jahresüberschuß in Höhe von 12,59 Mio. DEM bzw. von 39,72 Mio. DEM erzielt wurde, obwohl Verluste aus dem angeblich nichtsubventionierten Absatz in Höhe von 65 Mio. DEM im Jahr 1997 und in Höhe von 56,6 Mio. DEM im Jahr 1996 zu verzeichnen waren.

Deutschland behauptet überdies, die Beihilfen seien mit der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vereinbar, da sie insbesondere Teil eines nationalen Programms zur Sicherstellung der Energieversorgung seien, das zur Verbesserung der Versorgungssicherheit in Deutschland und der Gemeinschaft beitrage, und die Entscheidung genehmige solche Maßnahmen explizit. Diesbezüglich weist die Kommission mit Nachdruck darauf hin, daß in der genannten Entscheidung ein solches Ziel nicht vorgesehen ist und es daher nicht als Kriterium für die Genehmigung von Beihilfen herangezogen werden kann. Die Berufung auf ein solches Kriterium steht auch im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 EGKS-Vertrag.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen steht fest, daß die im Rahmen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS sowie der Entscheidung 96/560/EGKS gewährten staatlichen Beihilfen es den begünstigten Unternehmen ermöglichten, Anthrazit-Nußkohle zu Preisen zu verkaufen, die die Produktionskosten nicht decken, und daß die genannten Verkäufe teilweise im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikels 2 sowie des Artikels 4 Buchstabe b) EGKS-Vertrag stehen.

Hinsichtlich der Grundlage für die Beihilfenberechnung teilt Deutschland mit, daß die Beihilfen auf der Basis der nach den Richtlinien für das betriebliche Rechnungswesen im Steinkohlenbergbau (RBS) (1) ermittelten Durchschnittskosten der Gesamtförderung berechnet werden. Deutschland begründet diesen Ansatz damit, daß die verschiedenen Steinkohlenarten und -sorten nur simultan gefördert werden können (Kuppelproduktion) und sich die Kosten daher nicht nach Absatzbereichen (Verstromungsmarkt und Wärmemarkt) berechnen lassen, so daß jedwede Kostenzurechnung (zum Beispiel nach technischen Kriterien oder Rentabilitätskriterien) letztlich willkürlich wäre. Deutschland zufolge ist im Rahmen dieses Systems ein Verschieben von Kostenelementen zwischen den verschiedenen Absatzbereichen nicht möglich. Ausgangspunkt für die Berechnung der Beihilfen sind die Durchschnittskosten der Gesamtproduktion.

(1) Herausgegeben vom Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus.

Die Kommission vertritt ergänzend die Auffassung, daß aufgrund des homogenen Charakters des Rohproduktes und der nichtdifferenzierten Förderkosten die Anthrazit-Feinkohle sowie die Anthrazit-Nußkohle Kuppelprodukte sind. Der große Unterschied im Handelswert zwischen diesen beiden Produkten, der bis zu 500 % betragen kann, müßte grundsätzlich für eine Kostenzurechnung sprechen, die nicht nur die produzierten Mengen, sondern auch den Marktwert von Produkten mit einer so unterschiedlichen Qualität, wie sie bei der Anthrazit-Feinkohle und der Anthrazit-Nußkohle gegeben ist, berücksichtigt. Tatsächlich betragen die von den betreffenden deutschen Unternehmen in Rechnung gestellten Durchschnittspreise ab Zeche 60—70 DEM pro Tonne Anthrazit-Feinkohle und 190 DEM pro Tonne Anthrazit-Nußkohle.

Die Kommission ist der Ansicht, daß eine rein mengenbezogene Kostenzurechnung, aufgrund deren sich Durchschnittskosten von mehr als 300 DEM pro Tonne ergeben wobei bei diesen Kosten nicht zwischen den beiden Produkten differenziert wird—, wegen der Nichtberücksichtigung des durch die physikalischen Eigenschaften bedingten Marktwerts dieser Produkte dazu führt, daß die buchmäßigen Kosten der Anthrazit-Feinkohle, deren Wert gering ist, überproportional ins Gewicht fallen und somit das Beihilfevolumen zu hoch veranschlagt wird.

Daraus ließe sich schließen, daß eine Kostenzurechnung, die auf dem jeweiligen, zu Marktpreisen bewerteten Beitrag der Produkte zum Umsatz basierte — ein Grundsatz, der nicht nur den Mengen, sondern auch deren Wert je Einheit Rechnung trägt, einen logischeren Zusammenhang zwischen den Kosten je Einheit, dem Marktwert der Produkte und den erforderlichen Subventionen herstellen würde.

Im Hinblick auf den von Deutschland vorgebrachten Grundsatz des Vertrauensschutzes ist festzustellen, daß dieser nicht geltend gemacht werden kann, da die Entscheidungen der Kommission den Mitgliedstaat dazu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß die von ihm eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden; sie beinhalten jedoch keine Vorgaben darüber, welche Mittel hierfür zu verwenden sind. Bezüglich der Regeln für die Kostenverrechnung hat die Kommission niemals geäußert, daß das in Deutschland geltende System ein hinreichender Nachweis für die bestimmungsgemäße Beihilfenverwendung ist. Daher können sich weder Deutschland noch die betreffenden Unternehmen hinsichtlich des Nichteingreifens der Kommission und der Forderung nach einer Rückzahlung von Beihilfen im Fall einer mißbräuchlichen Verwendung auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen.

IV

In ihrem Fristsetzungsschreiben hat die Kommission hervorgehoben, daß die Anwendung von ungleichen Bedingungen auf vergleichbare Geschäfte durch ein und

denselben Verkäufer, insbesondere wenn die Käufer wegen ihrer Nationalität unterschiedlich behandelt werden, gemäß Artikel 60 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich EGKS-Vertrag verboten ist und somit gegen Artikel 4 Buchstabe b) verstößt.

Hinsichtlich des in Artikel 60 Absatz 2 EGKS-Vertrag vorgesehenen Ausrichtungsmechanismus hat die Kommission in ihrem Fristsetzungsschreiben festgestellt, daß die direkte oder indirekte Anwendung staatlicher Beihilfen zur systematischen Ausrichtung eines Produktpreises auf die Preise von Produzenten, die solche Beihilfen nicht erhalten, nicht als mit dem EGKS-Vertrag konform angesehen werden kann.

Wie in den vorstehenden Ausführungen nachgewiesen wurde, hätten die Unternehmen Sophia Jacoba GmbH und Preussag Anthrazit GmbH ohne die im Rahmen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gewährten Beihilfen ihre Preispolitik nicht langfristig beibehalten können, die darin bestand, im Vereinigten Königreich Anthrazit-Nußkohle zu anderen Preisen als in den übrigen Mitgliedstaaten und zu Preisen zu verkaufen, die unter denen der britischen Anthrazit-Nußkohlenproduzenten lagen.

Deutschland führt an, daß die Entscheidung Nr. 30/53 der Hohen Behörde vom 2. Mai 1953 über die innerhalb des Gemeinsamen Marktes von Kohle und Stahl durch Artikel 60 Absatz 1 des Vertrags verbotenen Praktiken⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1834/81/EGKS der Kommission⁽²⁾, und die Entscheidung 72/443/EGKS die Genehmigung zur Preisausrichtung nicht davon abhängig machen, daß die Unternehmen generell keine Beihilfen erhalten. Ferner macht Deutschland geltend, daß ein generelles Verbot der Preisausrichtung für Unternehmen, die staatliche Beihilfen erhalten, seinen Niederschlag in den genannten Entscheidungen hätte finden müssen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Verwendung von Beihilfen, die im Rahmen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gewährt wurden, zur Ausrichtung der Preise auf die der Konkurrenz im Sinne des Artikels 60 Absatz 2 EGKS-Vertrag in der genannten Entscheidung nicht vorgesehen ist und nicht zur Verwirklichung eines der in ihrem Artikel 2 Absatz 1 genannten Ziele beiträgt.

In der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS heißt es im Abschnitt III der Erwägungsgründe, daß die in der Entscheidung festgelegten Ziele unter strenger Einhaltung der Wettbewerbsregeln zu verwirklichen sind, damit die Beihilfen keine Wettbewerbsverzerrungen bewirken und keine Diskriminierung zwischen Kohleerzeugern, -abnehmern oder -verbrauchern in der Gemeinschaft verursachen. Desgleichen wird in Abschnitt I Absatz 4 der Erwägungsgründe als charakteristisches Merkmal der Beihilfenregelung herausgestellt, daß sie dem Gemeinschaftsinteresse entsprechen müssen und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht stören dürfen.

⁽¹⁾ ABl. 6 vom 4. 5. 1953, S. 109/53.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 4. 7. 1981, S. 7.

Es ist darauf hinzuweisen, daß das Grundprinzip des EGKS-Vertrags im Bereich der staatlichen Beihilfen das totale Verbot der Beihilfen ist, Preisangleichungen jedoch zulässig sind (Artikel 60 ff.). Genauso trifft zu, daß die Entscheidungen der Kommission über staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus lediglich auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Käufern (Artikel 4 Buchstabe b)) und nicht auf die Artikel 60 ff. sowie auf die Preisangleichungsregeln Bezug nehmen. Es ist durchaus üblich, daß die Kommission in ihren Entscheidungen über staatliche Beihilfen Bedingungen hinsichtlich des Verhaltens von Subventionsempfängern vorsieht, um die daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen.

Schließlich meint Deutschland entgegen der Auffassung der Kommission, daß Artikel 4 Buchstabe b) EGKS-Vertrag nicht gleichzeitig mit Artikel 60 Absatz 2 EGKS-Vertrag angewendet werden kann. Diesbezüglich führt Deutschland das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 13. April 1994 in der Rechtssache C-128/92 (Banks) (1) an.

Zwar trifft zu, daß nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Artikel 4 Buchstabe b) nur dann selbständig anwendbar ist, wenn es an spezielleren Normen fehlt; haben diese Bestimmungen in andere Vorschriften des Vertrages Eingang gefunden oder werden sie dort näher geregelt, so sind die Texte, die sich auf ein und dieselbe Bestimmung beziehen, in ihrer Gesamtheit zu würdigen und gleichzeitig anzuwenden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den „spezielleren Normen“ um Entscheidungen über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, die nur auf den Artikel 4 Buchstabe b) Bezug nehmen und speziell eine Diskriminierung zwischen Käufern und Verbrauchern ausschließen, um die aus den Beihilfen resultierenden Wettbewerbsverzerrungen möglichst gering zu halten, die jedoch aufgrund dieser Logik eine Verwendung gewährter Beihilfen zur Preisangleichung nicht zulassen.

Außerdem ist der Preisausrichtungsmechanismus eng mit dem Absatz der Produktion auf dem Gemeinschaftsmarkt verbunden. Da Absatzbeihilfen im Rahmen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS nicht vorgesehen sind, kann man sich nicht auf sie berufen, um eine Angleichung an die Preise von Mitbewerbern der Gemeinschaft vorzunehmen.

Ferner darf eine Bestimmung, die geschaffen wurde, um die Markttransparenz und die Einhaltung der im EGKS-Vertrag festgelegten Rechtsvorschriften sicherzustellen, nicht herangezogen werden, um gegen die Grundsätze zu verstoßen, die durch eben diese Bestimmung geschützt werden.

Schließlich ist die Kommission nicht nur aus den dargelegten rechtlichen Gründen der Ansicht, daß sich die Begünstigten nicht auf die Preisangleichungsregeln

berufen können. Sie stellt ferner fest, daß hinsichtlich des Hauptbeschwerdepunktes zumindest das Unternehmen Preussag Anthrazit GmbH die Preisangleichungsregeln nicht befolgt hat. Selbst wenn dieses Unternehmen sich unter Umständen in abstracto auf sie berufen könnte, stünde das Verhalten dieses Begünstigten in concreto aufgrund der tatsächlichen Verwendung der staatlichen Beihilfen nicht mit dem Gemeinsamen Markt in Einklang.

In ihrem Fristsetzungsschreiben an Deutschland hatte die Kommission dargelegt, weshalb Grund zu der Annahme besteht, die Geschäftspolitik der Unternehmen Sophia Jacoba GmbH und Preussag Anthrazit GmbH könne zur Anwendung von ungleichen Bedingungen auf vergleichbare Geschäfte führen.

Deutschland erwiderte darauf, daß die Markt- und Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes zeitlich und regional schwanken. Außerdem bezögen sich die Angebote auf Produkte unterschiedlicher Qualität. Deutschland sei daher der Ansicht, daß die Anthrazit-Verkäufe der Unternehmen Sophia Jacoba GmbH und Preussag Anthrazit GmbH in den verschiedenen Mitgliedstaaten nicht vergleichbar seien.

In Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 30-53 heißt es, daß es als ein durch Artikel 60 Absatz 1 des Vertrages verbotenes Verhalten anzusehen ist, wenn ein Verkäufer im Gemeinsamen Markt auf vergleichbare Geschäfte ungleiche Bedingungen anwendet. In den Erwägungsgründen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS ist ebenfalls festgelegt, daß die staatlichen Beihilfen keine Diskriminierung zwischen Kohleabnehmern oder -verbrauchern in der Gemeinschaft verursachen dürfen.

Im Rahmen ihrer Nachprüfungen hat die Kommission festgestellt, daß bei Produkten der Unternehmen Sophia Jacoba GmbH und Preussag Anthrazit GmbH mit der gleichen Qualität und mit den gleichen Lieferzeiten große Preisunterschiede zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen. Das Ausmaß dieser Preisunterschiede läßt sich nicht allein durch unterschiedliche Transportpreise erklären.

Gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 30-53 liegen vergleichbare Geschäfte im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 vor, wenn sie mit Käufern abgeschlossen wurden, die die gleiche kommerzielle Funktion ausüben, und die Geschäfte identische oder ähnliche Produkte betreffen, deren übrige wesentlichen kommerziellen Eigenschaften sich nicht deutlich voneinander unterscheiden.

Deutschland trägt ferner vor, daß das Unternehmen Sophia Jacoba GmbH und die Verkäufer von Anthrazit-Nußkohle des Unternehmens Preussag Anthrazit GmbH bei ihren für den britischen Markt bestimmten Exporten seit Jahren die Preisausrichtung praktizieren, wobei sie nie Preise angeboten haben, die unter denen ihrer Konkurrenten lagen, so daß es nie zur Marktstörungen gekommen ist.

(1) Slg. 1994, S. I-1209.

Die Kommission weist darauf hin, daß Unternehmen, die diesen Preisausrichtungsmechanismus in Anspruch nehmen wollen, die Kommission nach den im Artikel 60 Absatz 2 EGKS-Vertrag und im davon abgeleiteten Recht vorgesehenen Modalitäten hiervon unterrichten müssen, was eines der beiden Unternehmen, Preussag Anthrazit GmbH, nicht tat.

Hinsichtlich des Verhaltens der Verkäufer der vom Unternehmen Preussag Anthrazit GmbH geförderten Anthrazit-Nußkohle, auf das Deutschland Bezug nimmt, heißt es in Artikel 7 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 30-53, daß bei Zuwiderhandlungen der Vertreter, Verkaufsorganisationen oder Kommissionäre die (Erzeuger-) Unternehmen haften. Daraus ergibt sich, daß die Verantwortung für die Preisausrichtungen, auf die sich Deutschland bezüglich der Verkäufe des Unternehmens Preussag Anthrazit GmbH beruft, voll und ganz bei diesem Unternehmen liegt.

Wie bereits dargelegt, geht aus den der Kommission vorliegenden Informationen hervor, daß dieses Unternehmen die Preise seiner Mitbewerber unterboten hat.

Da überdies die Preisausrichtung, auf die sich dieses Unternehmen beruft, nicht notifiziert wurde, konnte die Kommission die in Artikel 60 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht ergreifen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß Diskriminierungen, wie sie in der Hauptsache festgestellt wurden, unter den Artikel 4 EGKS-Vertrag fallen und sich nicht durch die Preisangleichungsregeln rechtfertigen lassen. Dadurch, daß die Unternehmen die Beihilfen wie dargestellt verwendet haben, haben sie gegen die besonderen Bedingungen der Entscheidungen Nr. 3632/93/EGKS und 96/560/EGKS verstoßen und können die Beihilfen daher als nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

V

Im Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 28. April 1993 in der Rechtssache C-364/90 (Italien/Kommission)⁽¹⁾ wird der Grundsatz festgelegt, daß die Beweislast hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfen bei dem Mitgliedstaat liegt, der die Ausnahmeermächtigung beantragt.

Aufgrund der von Deutschland und den Begünstigten vorgetragenen Argumente, der Feststellung der Kommission, daß es an Nachweisen für eine ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfen durch die Unternehmen fehlt, sowie des Preisgebarens der Unternehmen war es der Kommission nicht möglich, die im Fristsetzungsschreiben dargelegten Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfen auszuräumen und zu dem Schluß zu gelangen, daß die Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind und keine unsachgemäße Verwendung der Beihilfen vorliegt.

⁽¹⁾ Slg. 1993, S. I-2097.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Ansicht, daß die von ihr in der Entscheidung 96/560/EGKS für das Jahr 1996 genehmigten Beihilfen in Höhe von 99,5 Mio. DEM, von denen 42,9 Mio. DEM auf das Unternehmen Sophia Jacoba GmbH und 56,6 Mio. DEM auf das Unternehmen Preussag Anthrazit GmbH entfielen, der Produktion sowie dem Absatz von Anthrazitkohle für die Sektoren Industrie und Hausbrand zugute kamen, wobei der Absatz zu Preisen erfolgte, die die Produktionskosten nicht deckten.

Aufgrund der Nachprüfungen der Kommission, der abgesetzten Anthrazitmengen und der praktizierten Preise steht fest, daß ein Teil dieser Beihilfen — 13,55 Mio. DEM, d. h. 3,75 Mio. DEM zugunsten des Unternehmens Sophia Jacoba GmbH und 9,8 Mio. DEM zugunsten des Unternehmens Preussag Anthrazit GmbH — auf dem Anthrazit-Nußkohlenmarkt für die Bereiche Industrie und Hausbrand der Gemeinschaft zu mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Wettbewerbsverzerrungen geführt haben und daher im Widerspruch zu den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS stehen. Die betreffenden Unternehmen müssen daher diese Beträge an Deutschland zurückzahlen.

Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 98/687/EGKS der Kommission vom 10. Juni 1998 über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahr 1997 (?) hat die Kommission ihre Entscheidung hinsichtlich einer Betriebsbeihilfe nach Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 65 Mio. DEM zugunsten des Unternehmens Preussag Anthrazit GmbH sowie hinsichtlich einer Beihilfe für die Rücknahme der Fördertätigkeit nach Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 12 Mio. DEM zugunsten des Unternehmens Sophia Jacoba GmbH, insgesamt 77 Mio. DEM, zurückgestellt. Indem sich die Kommission ihre Entscheidung hinsichtlich dieser Beträge vorbehalten hat, hat sie ihre Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß diese Beträge der Produktion von Anthrazitkohle für die Bereiche Industrie und Hausbrand in der Gemeinschaft sowie dem Absatz dieser Kohle zu Preisen, die die Produktionskosten nicht decken, zugute kommen.

Aufgrund der Nachprüfungen der Kommission steht fest, daß ein Teil dieser Beihilfen, d. h. 6,8 Mio. DEM zugunsten des Unternehmens Preussag Anthrazit GmbH, auf dem Anthrazit-Nußkohlenmarkt für die Bereiche Industrie und Hausbrand der Gemeinschaft zu mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Wettbewerbsverzerrungen geführt haben und daher im Widerspruch zu den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS stehen. Da die Beihilfen im Jahr 1997 im Vorgriff auf eine Entscheidung der Kommission bereits gezahlt wurden, muß Deutschland den Betrag in Höhe von 6,8 Mio. DEM von dem betreffenden Unternehmen gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Entscheidung zurückfordern.

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 2. 12. 1998, S. 30.

Der Differenzbetrag der zugunsten der Unternehmen Sophia Jacoba GmbH und Preussag Anthrazit GmbH für das Jahr 1997 vorgesehenen Beihilfe — 70,2 Mio. DEM — kann als mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS — insbesondere mit den Artikeln 3 und 4 unter Berücksichtigung der in den jährlichen positiven Entscheidungen betreffend die Maßnahmen Deutschlands zugunsten des Steinkohlenbergbaus in bezug auf diese Artikel dargelegten Begründung — vereinbar angesehen werden.

Aufgrund der von Deutschland vertretenen Grundsätze, nach denen die Gewährung von Beihilfen auf die für die Stromerzeugung und die Stahlindustrie der Gemeinschaft bestimmte Steinkohlenproduktion zu beschränken ist, verpflichtet sich Deutschland, dafür Sorge zu tragen, daß die in den Sektoren Industrie und Hausbrand abgesetzte Anthrazit-Nußkohlenproduktion zu Preisen verkauft wird, die die Produktionskosten decken —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen an das Unternehmen Sophia Jacoba GmbH in Höhe von 3,75 Mio. DEM und an das Unternehmen Preussag Anthrazit GmbH in Höhe von 9,8 Mio. DEM, die Deutschland aufgrund der Entscheidung 96/560/EGKS gezahlt hat, wurden unter Verstoß gegen die Entscheidung 96/560/EGKS fehlverwendet.

Artikel 2

Die von Deutschland im Vorgriff auf eine Entscheidung der Kommission für das Jahr 1997 gezahlten Beihilfen gemäß den Artikeln 3 und 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS zugunsten des Steinkohlenbergbaus in Höhe von 70,2 Mio. DEM, d. h. Betriebsbeihilfen nach Artikel 3 der Entscheidung in Höhe von 58,2 Mio. DEM zugunsten des Unternehmens Preussag Anthrazit GmbH sowie Beihilfen gemäß Artikel 4 der Entscheidung in Höhe von 12 Mio. DEM zugunsten des Unternehmens Sophia Jacoba GmbH, werden genehmigt.

Eine Beihilfe in Höhe von 6,8 Mio. DEM, die Deutschland dem Unternehmen Preussag Anthrazit GmbH im Vorgriff auf eine Entscheidung der Kommissi-

on gewährt hat, wurde unter Verstoß gegen die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS fehlverwendet.

Artikel 3

Deutschland fordert die in Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 2 genannten Beträge von den begünstigten Unternehmen zurück.

Die Rückzahlung erfolgt nach den Verfahren und Vorschriften des deutschen Rechts für Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat einschließlich Zinsen in Höhe des bei der Bewertung von Regionalbeihilfen zugrunde gelegten Bezugsatzes ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe bis zur vollständigen Rückerstattung.

Artikel 4

Deutschland teilt der Kommission binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen getroffen wurden, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 5

Bei der jährlichen Abrechnung der aufgrund der vorliegenden Entscheidung tatsächlich gezahlten Beihilfen übermittelt Deutschland gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS sämtliche Informationen, die für die Überprüfung der in den Artikeln 3 und 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS festgelegten Kriterien sowie für die Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Entscheidung erforderlich sind.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1999

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1998 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 458)*

(1999/185/EG, EGKS, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2762/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Unterabsatz 2 des Anhangs X des Statuts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1945/98 des Rates⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Unterabsatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1998 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Unterabsatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1998 angepaßt werden, da gemäß den der Kommissi-

on zur Verfügung stehenden statistischen Angaben, die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1998 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Brüssel, den 5. Februar 1999

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 22. 12. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 15. 9. 1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 10. 7. 1998, S. 47.

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten März 1998
Indonesien	18,67
Kasachstan	102,79
Rumänien	66,19
Simbabwe	35,69
Türkei	78,26

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten April 1998
Albanien	96,54
Ghana	40,71
Indonesien	34,93
Kolumbien	79,55
Venezuela	87,59

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Mai 1998
Indonesien	42,46
Malawi	33,53
Rumänien	69,40
Sambia	68,24
Simbabwe	46,65
Suriname	76,97
Türkei	77,47

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juni 1998
Angola	110,43
Benin	81,94
Fidschi	62,59
Guinea-Bissau	87,70
Indien	47,99
Indonesien	52,37
Papua-Neuguinea	78,43
Tschad	94,01
Türkei	77,59
Venezuela	89,28